



Artenschutzrechtlicher
Fachbeitrag
zur 5. Änderung des Bebauungsplans
„Im Schleid“

ERSTELLT FÜR
TTSP HWP

DATUM
27. Mai 2025

REFERENZ
0755961

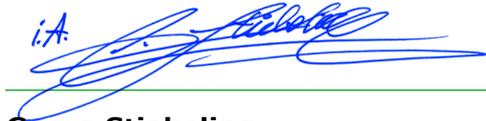


UNTERSCHRIFTENSEITE

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

zur 5. Änderung des Bebauungsplans „Im Schleid“
0755961

i.A.



Georg Stiebeling

Partner

i.A. C. Martens

Clare Martens

Consulting Associate

ERM GmbH
Brüsseler Str. 1-3
60327 Frankfurt am Main
Germany
T +49 (0) 6102 206 0

© Copyright 2025 by The ERM International Group Limited and/or its affiliates ('ERM'). All Rights Reserved.
No part of this work may be reproduced or transmitted in any form or by any means, without prior written permission of ERM.

INHALT

1.	EINLEITUNG	1
1.1	ANLASS, AUFGABENSTELLUNG	1
1.2	RECHTLICHE GRUNDLAGEN	2
2.	UNTERSUCHUNGSGEBIET	6
3.	BESTANDSERFASSUNG	8
3.1	PFLANZEN	8
3.2	VÖGEL	8
3.3	FLEDERMÄUSE	17
3.4	SÄUGETIERE (OHNE FLEDERMÄUSE)	17
3.5	AMPHIBIEN	18
3.6	REPTILIEN	18
3.7	SCHMETTERLINGE	20
3.8	LIBELLEN	20
3.9	KÄFER	20
3.10	FISCHE UND RUNDMÄULER	20
3.11	WEICHTIERE	20
3.12	FAZIT	20
4.	KONFLIKTANALYSE	21
4.1	ALLGEMEINE WIRKFAKTOREN DES VORHABENS	21
4.2	PROJEKTBEZOGENE WIRKFAKTOREN	23
4.3	ART-FÜR-ART-BETRACHTUNG	23
4.4	VEREINFACHTE BETRACHTUNG FÜR ALLGEMEIN HÄUFIGE VOGELARTEN	24
4.5	KONFLIKTBEURTEILUNG	25
5.	MAßNAHMENPLANUNG	28
6.	FAZIT	31
7.	QUELLENVERZEICHNIS	32
7.1	RECHTSVORSCHRIFTEN	32
7.2	LITERATUR	32
ANHANG A	AVIFAUNAKARTIERUNG „IM SCHLEID“ – KARTE DER BRUTVORKOMMEN IN 2024	
ANHANG B	SPEZIELLE ARTENSCHUTZRECHTLICHE BETRACHTUNG	
ANHANG C	VEREINFACHTE BETRACHTUNG FÜR ALLGEMEIN HÄUFIGE VOGELARTEN	

TABELLENVERZEICHNIS

TABELLE 1	ARTENLISTE DER VÖGEL IM B-PLAN-GEBIET „IM SCHLEID“ BEI BAD VILBEL 2024	9
TABELLE 2	MAXIMALZAHLEN DER BEMERKENSWERTEN GASTVÖGEL IM B-PLAN-GEBIET „IM SCHLEID“ 2024	11
TABELLE 3	POTENZIELL RELEVANTE WIRKFAKTOREN UND IHRE AUSWIRKUNGEN	21

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

ABBILDUNG 1	DER ZU ÄNDERNDE TEILBEREICH (ROT) DES B-PLAN „IM SCHLEID“ NORDWESTLICH DER KERNSTADT VON BAD VILBEL	2
ABBILDUNG 2	GRÜNLAND IM UNTERSUCHUNGSGEBIET, BAD VILBEL, 17.07.2024	6
ABBILDUNG 3	BLÜTENREICHER STAUDENSAUM ENTLANG DER B 3, 17.07.2024	7
ABBILDUNG 4	FELDLERCHE IN DER WIESENFLÄCHE NÖRDLICH DER L 3008, 28.04.2024	13
ABBILDUNG 5	WEIBLICHES REBHUHN IN DER WIESENFLÄCHE AN DER B 3, 27.08.2024	15
ABBILDUNG 6	KÜNSTLICHES VERSTECK FÜR REPTILIEN AM RAND DER WIESEN, 17.07.2024	19

AKRONYME UND ABKÜRZUNGEN

Akronyme	Beschreibung
Abs.	Absatz
Anz.	Anzahl
B-Plan	Bebauungsplan
BV	Brutverdacht
Bzw.	beziehungsweise
CEF	Continued Ecological Function
cm	Zentimeter
EHZ	Erhaltungszustand
FCS	Favourable Conservations Status
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
G	Gastvogel
ggf.	gegebenenfalls
GPM	Geoinformatik, Umweltplanung, Neue Medien
ha	Hektar
HGON	Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz
HLNUG	Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie
i. V. m	in Verbindung mit
Kap.	Kapitel
m	Meter
m ü. NN	Meter über Normalnull
Nr.	Nummer
Rev.	Revier
RLD	Rote Liste der Bundesrepublik Deutschland
RLH	Rote Liste Hessen
s.	siehe
UG	Untersuchungsgebiet
vgl.	vergleiche
VRL	Vogelschutzrichtlinie
z. B.	zum Beispiel

1. EINLEITUNG

1.1 ANLASS, AUFGABENSTELLUNG

In einem Teil des Geltungsbereichs des Bebauungsplangebietes „Im Schleid“ ist die Errichtung von gewerblicher Bebauung geplant. Zu diesem Zweck soll der Bebauungsplan geändert werden (5. Änderung des Bebauungsplans). Der räumliche Umfang der Änderung ist in Abbildung 1 in Rot dargestellt. Im Rahmen des Änderungsverfahrens hat die Gemeinde als Planungsträgerin die Belange des Artenschutzes zu ermitteln und abzuwägen. Zu diesem Zweck ist ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zu erstellen.

Als Grundlage für den artenschutzrechtlichen Fachbeitrag wurden die Verfasser im April 2024 mit einer Erfassung des auf der Fläche vorhandenen Artbestandes beauftragt. Dieser umfasst die Avifauna und streng geschützten Reptilien sowie Feldhamster (*Cricetus cricetus*) auf der ca. 13,4 ha großen Fläche (siehe Abbildung 1). Der vorliegende artenschutzrechtliche Fachbeitrag basiert auf dieser Bestandserfassung. Das Vorkommen weiterer zu betrachtender Arten aus anderen Artengruppen konnte aufgrund von bekannter Verbreitung der Arten und aufgrund der vorhandenen Habitatstrukturen ausgeschlossen werden.

Ergänzend wurden Daten aus folgenden älteren Untersuchungen herangezogen:

Nachdem durch SIMON & DIETZ (2009) eine faunistische Erfassung im Bebauungsplangebiet „Im Schleid“ durchgeführt wurde, wurde das Gebiet von GPM fünf Jahre später erneut hinsichtlich der Avifauna und der Vorkommen der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) untersucht (FEHLOW 2014A). Außerdem wurden die Zauneidechsen aus einer Fläche von Bauschuttablagerungen unmittelbar nördlich der L 3008 und östlich der Grünbrücke über diese Straße abgefangen und auf eine eigens hierfür hergerichtete Fläche auf dem Gemeindeanger Gronau umgesiedelt. Diese Maßnahme war erforderlich, da die illegal abgelagerten Bauschutthügel von der Fläche entfernt werden mussten.

Parallel zu dieser Untersuchung und Eidechsenumsiedlung wurde auch die Fauna im direkt südlich der L 3008 gelegenen B-Plan-Gebiet „Krebsschere“ untersucht (FEHLOW 2014B).

Im Folgejahr wurden die Bestände der Zauneidechse entlang der Lärmschutzwälle nördlich der L 3008 kontrolliert und so weit wie möglich ebenfalls abgefangen und auf den Gemeindeanger Gronau umgesiedelt (FEHLOW 2015A, 2015B).

In den Jahren 2016 und 2017 wurden weitere Untersuchungen zu den Vorkommen von Fledermäusen, dem Feldhamster und weiteren Säugetieren sowie der Avifauna und der Zauneidechse im B-Plan-Gebiet „Krebsschere“ südlich der Landesstraße durchgeführt (FEHLOW 2016, FEHLOW 2017).

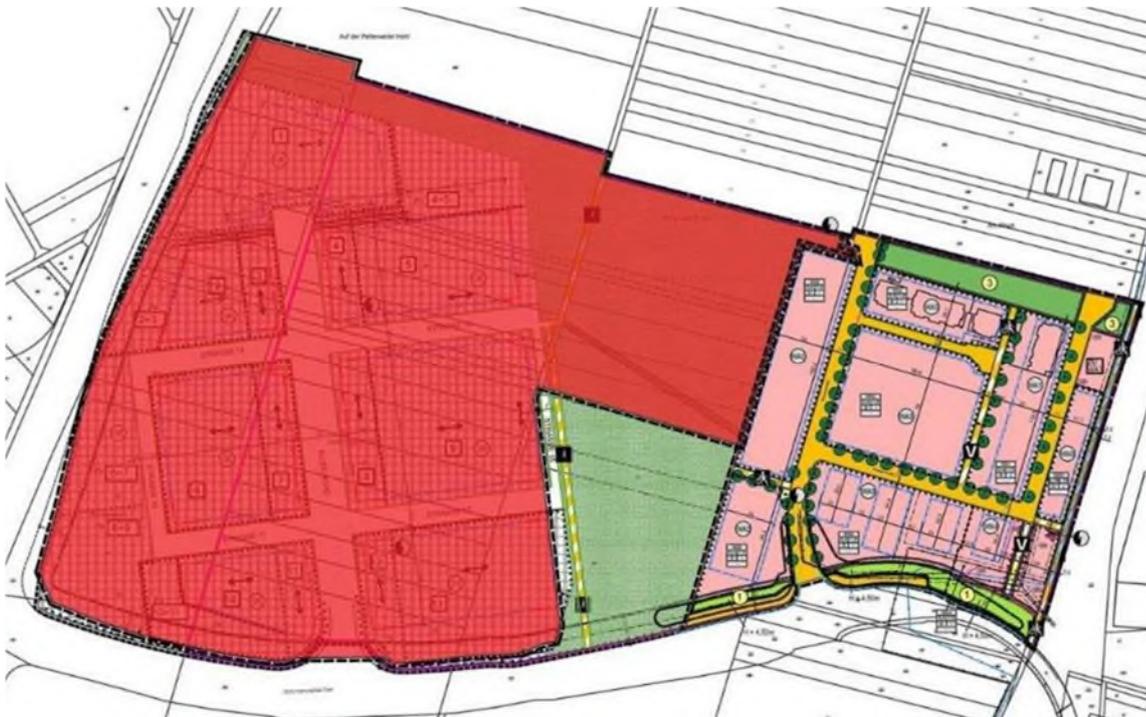
Im Zuge der Planung, die noch nicht bebauten Flächen im Bebauungsplangebiet „Im Schleid“ – im Wesentlichen die Flächen des ehemals geplanten Möbelhauses Segmüller - für Veranstaltungen des für ursprünglich im Sommer 2020 in Bad Vilbel geplanten Hessentages zu nutzen, wurden weitere Untersuchungen erforderlich. Hierbei sollten besonders das Vorkommen des in Hessen stark gefährdeten Rebhuhns (*Perdix perdix*) und der in Hessen potenziell gefährdeten Feldlerche (*Alauda arvensis*) genauer untersucht werden. Ab dem Jahr 2018 wurde dementsprechend ein dreijähriges Monitoring der Bestände dieser beiden Arten im gesamten Bebauungsplangebiet „Im Schleid“ durchgeführt (FEHLOW 2018, FEHLOW 2019A, FEHLOW 2020). Außerdem wurden Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen für diese beiden

Vogelarten erarbeitet, um die durch den Hessentag zu erwartenden Störungen auf der Fläche zu minimieren bzw. auszugleichen (FEHLOW 2020). Dafür waren unter anderem Vergrämungsmaßnahmen vor der Inanspruchnahme der Flächen und die Anlage einer oder mehrerer Ausgleichsflächen für beide Arten vorgesehen.

Im Jahr 2019 wurde außerdem eine weitere Erfassung der Zauneidechse im Rahmen des ursprünglichen B-Plan-Änderungsverfahrens 5. Änderung Bebauungsplan „Im Schleid“ durchgeführt (FEHLOW 2019B).

Vom 23. März 2021 bis 26. Mai 2022 wurde die für den Bau eines neuen Spielplatzes benötigte Fläche in der Nähe der Grünbrücke westlich der Bebauung „Im Schleid“ genau auf Vorkommen von Vögeln und Reptilien untersucht (FEHLOW 2022A). Nur ein kleiner Teil des Gebietes der 5. Änderung des Bebauungsplans wurde dabei mit erfasst. Schließlich wurden für eine Aktualisierung der Datenlage die Flächen westlich der Bebauung „Im Schleid“ an drei Terminen im Juni 2022 erneut begangen und vor allem auf Vorkommen der Zielarten Rebhuhn, Feldlerche und Zauneidechse kontrolliert (FEHLOW & WOLF 2022B).

ABBILDUNG 1 DER ZU ÄNDERNDE TEILBEREICH (ROT) DES B-PLAN „IM SCHLEID“ NORDWESTLICH DER KERNSTADT VON BAD VILBEL



1.2 RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Im Bauleitverfahren hat die Planungsbehörde den Artenschutz gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB zu berücksichtigen. Gleichzeitig muss die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans gemäß § 1 Abs. 3 BauGB "erforderlich" sein. Die Aufstellung ist nicht erforderlich, wenn dem durch den Bebauungsplan vorgesehenen Vorhaben artenschutzrechtliche Verbotstatbestände entgegenstehen werden.

§§ 44, 45 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) enthalten spezielle artenschutzrechtliche Zugriffsverbote zum Schutz besonders und streng geschützter Tier- und Pflanzenarten nach

§ 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG (BNatSchG vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)).

Welche Arten zu den besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten und zu den streng geschützten Arten gehören ergibt sich aus § 7 Abs. 2 Nr. 13 und Nr. 14 BNatSchG:

Nr. 13. BNatSchG: besonders geschützte Arten

a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1, L 100 vom 17.4.1997, S. 72, L 298 vom 1.11.1997, S. 70, L 113 vom 27.4.2006, S. 26), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 709/2010 (ABl. L 212 vom 12.8.2010, S. 1) geändert worden ist, aufgeführt sind,

b) nicht unter Buchstabe a fallende

aa) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,

bb) europäische Vogelarten,

c) Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 aufgeführt sind;

**Nr. 14. BNatSchG: streng geschützte Arten
besonders geschützte Arten, die**

a) in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,

b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG,

c) in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 2

aufgeführt sind.

Arten nach Anhang A und B der Verordnung (EG) Nr. 338/97, deren Vorkommen auf den untersuchten Flächen nicht gänzlich ausgeschlossen sind, sind entweder europäische Vogelarten oder Arten, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet sind. Daher sind alle relevanten Arten bereits ohne eine weitere Betrachtung der Anhänge A und B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 umfassend berücksichtigt

Verboten ist nach § 44 Abs. 1 BNatSchG:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören [Tötungs- und Verletzungsverbot],
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert [Störungsverbot],
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören [Schädigungsverbot],

4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören* [Schädigungsverbot]."

§ 44 Abs. 5 BNatSchG enthält eine Privilegierung für nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 BNatSchG zugelassene Eingriffe in Natur und Landschaft. Da das hier geplante Vorhaben einen solchen Eingriff darstellen wird, ist diese Privilegierung im Bebauungsplanverfahren zu berücksichtigen, obwohl der Bebauungsplan bzw. seine Änderung selbst keinen Eingriff in Natur und Landschaft darstellt.

Eingriffsbedingte Lebensraumverluste (Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) liegen danach nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Nach § 44 Abs. 5 Satz 2 i. V. m. Satz 5 BNatSchG sind für die Beurteilung von Verbotstatbeständen durch Eingriffe in Natur und Landschaft zudem nur Arten nach Anhang IV Buchstabe a der FFH-RL, europäische Vogelarten oder Arten nach einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG zu betrachten. Da eine Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2, wie sie in § 44 Abs. 5 BNatSchG aufgeführt wird, derzeit nicht vorliegt, wird sich auf die Arten Anhang IV FFH-RL und die europäischen Vogelarten beschränkt.

Zur lückenlosen Aufrechterhaltung der Lebensraumfunktionen können CEF-Maßnahmen (CEF = Continued Ecological Function) erforderlich sein, die gemäß § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG auch als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden können.

Die Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen muss vor Vorhabenbeginn beendet und ihre Funktionsfähigkeit vor Vorhabenbeginn sichergestellt sein. Die Herstellung von zum Eingriffsbeginn voll funktioneller Ersatzhabitats ist artbezogen abgestuft. Diese Abstufung ergibt sich generell aus dem Gefährdungsgrad einer Art anhand der landesweiten Roten Liste. Für häufige Arten ist demnach auch ein zeitlich verzögertes Eintreten der Wirksamkeit einer Maßnahme tolerabel – für seltene bzw. hochgradig gefährdete Arten müssen Maßnahmen bei Eingriffsbeginn generell voll wirksam sein.

Unter bestimmten Voraussetzungen können Ausnahmen von den Zugriffsverboten des § 44 BNatSchG zugelassen werden, auch wenn durch ein Vorhaben Schädigungen oder Störungen geschützter Arten zu erwarten sind. Aber auch bei einer Ausnahme ist ein Ausgleich erforderlich. Bereits in der Bauleitplanung kann vorgesehen werden, dass für das konkrete Projekt eine Ausnahme erforderlich sein wird ("Hineinplanen in die Ausnahme"). Auf Ebene der Bauleitplanung muss aber absehbar sein, dass eine Ausnahme im Rahmen der Vorhabenzulassung grundsätzlich möglich und daher der Bebauungsplan rechtlich zulässig umsetzbar ist.

Die Ausnahmen von den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG werden im § 45 Abs. 7 BNatSchG geregelt. Erforderliche Ausnahmen können von den für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden zugelassen werden, wenn:

- Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art vorliegen,
- keine zumutbare Alternative gegeben ist,
- sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert.

Art. 16 Abs. 1 und 3 der FFH-RL und Art. 9 Abs. 2 der EG-VRL dürfen der Ausnahme nicht entgegenstehen. Um zu verhindern, dass sich der Erhaltungszustand einer Population verschlechtert, kann unter Umständen erforderlich sein, sogenannte FCS-Maßnahmen (Favourable Conservations Status) umzusetzen.

Der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung müssen jene Arten nicht unterzogen werden, die als nicht relevant für die weiteren Prüfschritte identifiziert und für die das Auslösen artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände aufgrund vorliegender Daten oder artspezifischer Verhaltensweisen daher von vornherein mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle). Dieser erste Schritt wird als projektspezifische Abschichtung des zu prüfenden Artenspektrums (artenschutzrechtliche Vorprüfung) bezeichnet.

Dies ist insbesondere in den folgenden Fällen anzunehmen:

- Der erforderliche Lebensraum der Art ist im Wirkraum nicht vorhanden.
- Der Wirkraum liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets der Art.

Datengrundlage und Methodik dieses Gutachten entspricht dem „Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen“, 2. Fassung (Mai 2011). Verwendet wurden außerdem für die allgemeine Prüfung häufiger Vogelarten der „Musterbogen für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen“, 3. Fassung vom Dezember 2015, der „Bericht nach Art. 17 FFH-Richtlinie 2019. Erhaltungszustand der Arten, Vergleich Hessen – Deutschland“ (HLNUG 2019) und die „Rote Liste der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens 11. Fassung, Stand Dezember 2021 (KREUZIGER 2023).

2. UNTERSUCHUNGSGEBIET

Untersucht wurde das oben dargestellte Gebiet (Abbildung 1), das einen Teilbereich des bisherigen Bebauungsplans und das Vorhabengebiet der 5. Änderung des Bebauungsplans darstellt.

Das insgesamt ca. 13,4 ha große Untersuchungsgebiet liegt nordwestlich der Kernstadt von Bad Vilbel und nördlich der Landesstraße 3008. Die Fläche liegt in einer Höhe von ca. 120 m bis ca. 130 m ü. NN und gehört landschaftlich zur Wetterau (Naturraum 334.30 Friedberger Wetterau, KLAUSING 1974). Sie wird im Westen durch die Bundesstraße 3 begrenzt und besteht aus einem 11,3 ha großen Bereich westlich des asphaltierten Feldwegs, der von der Grünbrücke nach Norden Richtung Dortelweil verläuft. Dieser Bereich besteht hauptsächlich aus Grünland. , Der mit 2,1 ha kleinere Teil des Untersuchungsgebietes besteht aus einer weiteren Wiesenfläche, die östlich dieses Feldwegs liegt und bis zur Bebauung an der Siemensstraße reicht (siehe Abbildung 1). Es besteht zum größten Teil aus mit Gras eingesäten, ehemaligen Ackerflächen, die 2024 mehrfach gemäht wurden.

ABBILDUNG 2 GRÜNLAND IM UNTERSUCHUNGSGEBIET, BAD VILBEL, 17.07.2024



Diese Einsaatflächen aus Rotschwingel (*Festuca rubra*), Weidelgras (*Lolium spec.*) und weiteren Grasarten wurden ursprünglich auf der Fläche angelegt, um als Stellflächen für den Hessestag im Sommer 2020 genutzt zu werden. In der Zwischenzeit haben sich innerhalb dieser Einsaatflächen aber auch verschiedene Blütenpflanzen wie Weißklee (*Trifolium repens*), Echte Kamille (*Matricaria chamomilla*), Gefleckter Schierling (*Conium maculatum*), Gewöhnliches Ferkelkraut (*Hypochaeris radiata*) und Kleinköpfiger Pippau (*Crepis capillaris*) in teilweise größeren Beständen etabliert.

Westlich der Grünbrücke über die Landesstraße 3008 befindet sich eine kleine Wiesenfläche, die nur zweimal im Jahr gemäht wird, und entlang der L 3008 und der Bundesstraße 3 sind breite, nur selten gemulchte und ausgesprochen blütenreiche Brachstreifen mit großen Beständen von Wilder Möhre, Kanadischer Goldrute, Wegwarte und vieler weiterer Hochstauden vorhanden.

ABBILDUNG 3 BLÜTENREICHER STAUDENSAUM ENTLANG DER B 3, 17.07.2024



In diesen Brachstreifen stehen auch einzelne niedrige Gehölze wie Weiden, Wildkirschen, Wildrosen und Brombeeren. An der Grünbrücke und entlang der B 3 knapp nördlich des Untersuchungsgebietes stehen knapp außerhalb der Gebietsgrenzen dichte Hecken aus Sal- und Silberweide, Linde, Wildkirsche, Schwarzem Holunder und weiteren Laubgehölzen. An der Straßenböschung der L 3008 besteht östlich der Zufahrt zum Gelände noch ein eingezäunter, temporärer Lagerplatz für Baumaterialien.

In der Umgebung befindet sich im Westen die Bundesstraße 3, im Anschluss daran sowie im Norden erstrecken sich Äcker und Grünlandsaaten. Im Osten schließt sich Bebauung, im Süden die L 3008 und das Gebiet des Bebauungsplans „Krebsschere“ an.

3. BESTANDSERFASSUNG

3.1 PFLANZEN

Das Vorkommen von Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL kann ausgeschlossen werden, da im und um das Gebiet keine geeigneten Standorte vorhanden sind. Eine Betroffenheit durch das Vorhaben kann daher ausgeschlossen werden. Eine Kartierung und vertiefte Betrachtung einzelner Arten können entfallen.

3.2 VÖGEL

In Hinblick auf europäische Vogelarten wurde für das Untersuchungsgebiet eine potenzielle Relevanz des Vorhabens ermittelt, da geeignete Lebensräume wie Wiesenflächen, Brachstreifen und Hecken vorhanden sind. Eine Beeinträchtigung aufgrund des Vorhabens kann daher nicht von vornherein ausgeschlossen werden, weshalb eine Kartierung und vertiefende Betrachtung durchgeführt wurden.

Material und Methode

Es wurde das gesamte Artenspektrum der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Brut- und Gastvogelarten bearbeitet. Die Siedlungsdichteuntersuchung erfolgte in Anlehnung an die Revierkartierung nach der Methode von ERZ et al. (1968) bzw. OELKE (1970, 1975) nach SÜDBECK et al. (2005). Bei dieser Methode werden in erster Linie revierverteidigende, nicht koloniebildende Singvögel sowie Nichtsingvögel mit ähnlichem Verhalten (Spechte, Tauben) berücksichtigt. Dabei wurden bei elf tagsüber durchgeführten Kontrollen und zwei Nachtbegehungen möglichst sämtliche anwesenden Vogelindividuen registriert und es wurde besonders auf revieranzeigende Verhaltensweisen wie Gesang, Revierkämpfe, Futtereintrag oder gerade flügge Jungvögel geachtet. Alle Beobachtungen wurden auf Tageskarten des UG eingetragen. Aus den Tageskarten wurden dann Artkarten für die einzelnen Vogelarten erstellt, auf denen sich dann über die sogenannten Papierreviere die Anzahl der Brutreviere bzw. die Siedlungsdichte der Arten auf der Fläche ablesen lässt. Alle Vogelarten, die auf der Fläche festgestellt wurden, sind in der Kartierung erfasst. Bei der Ergebnisdarstellung wurden Punkte für alle Reviere von Arten mit Brutnachweis und bei denen ein Brutverdacht bestand auf einer Karte eingetragen. Nahrungsgäste wurden ebenfalls registriert, jedoch nicht als Punkt in die Karte eingetragen, sondern nur textlich/tabellarisch erfasst. In Tabelle 1 sind sie mit 'G' gekennzeichnet, um deutlich zu machen, dass es sich nicht um ein Revier oder einen Brutplatz handelt. Während Nahrungsgäste somit nicht in den Artkarten erscheinen, sind sie dennoch in der Dokumentation berücksichtigt.

Außerdem wurden die Zentren der Brutreviere in den direkt benachbarten Heckensäumen und Gehölzen am Rand des Untersuchungsgebietes kartiert, da viele der hier brütenden Vogelarten das Untersuchungsgebiet als überwiegenden Teil ihrer Nahrungsreviere nutzen.

In der Artenliste wurde zwischen Brutvögeln, möglichem Brüten bzw. Brutverdacht (BV) und Nahrungsgästen, die die Flächen zur Nahrungssuche oder Rast nutzen (G), unterschieden. Die Nomenklatur richtet sich nach KREUZIGER et al. (2023).

Bestand

Es wurden insgesamt 32 Vogelarten im Untersuchungsgebiet nachgewiesen (siehe Tabelle 1). Von sechs Arten wurden auch durch Nestfunde, die Beobachtung grade flügger Jungvögel oder

fütternder Altvögel zumindest einzelne sichere Bruten innerhalb des Untersuchungsgebietes oder in den unmittelbar angrenzenden Gehölzbereichen nachgewiesen. Für weitere zehn Vogelarten wurden durch mehrfach am gleichen Ort singende Männchen oder die mehrmalige Beobachtung von Paaren zur Brutzeit zumindest eindeutig besetzte Brutreviere festgestellt. Für diese Arten besteht damit ein starker Brutverdacht und sie werden im Weiteren ebenfalls als Brutvögel im Untersuchungsgebiet eingestuft. Damit wurden innerhalb der untersuchten Fläche und ihrer direkten Nachbarschaft insgesamt 16 Brutvogelarten festgestellt.

TABELLE 1 **ARTENLISTE DER VÖGEL IM B-PLAN-GEBIET „IM SCHLEID“ BEI BAD VILBEL 2024**

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Schutz und Gefährdung					Status	Anz. Rev.
		§ 7 BNat SchG	EHZ	VRL	RLH 2023	RLD 2020		
Amsel	<i>Turdus merula</i>	§	G	-	-	-	(BV)	(1)
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	§	G	-	-	-	(B)	(1)
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	§	G	-	-	-	G	-
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	§	S	-	3	3	(BV)	(1)
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	§	G	-	-	-	G	-
Dohle	<i>Corvus monedula</i>	§	G	-	-	-	G	-
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	§	G	-	-	-	B	4
Elster	<i>Pica pica</i>	§	U	-	-	-	(BV)	(1)
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	§	S	-	3	3	B	8
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	§	G	-	-	-	(BV)	(1)
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	§	G	-	-	-	G	-
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	§	U	-	-	-	G	-
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	§	U	-	-	-	(BV)	(1)
Jagdfasan	<i>Phasianus colchicus</i>		nb	-	nb	nb	BV	1-2
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	§	G	-	-	-	(BV)	(1)
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	§	G	-	-	-	G	-
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	§§	U	-	-	-	G	-
Mittelmeermöwe	<i>Larus michahellis</i>	§	S	-	R	-	G	-
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	§	G	-	-	-	(B)	(1)
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	§	G	-	-	-	(BV)	(2)
Nilgans	<i>Alopochen aegyptiaca</i>		nb	-	nb	nb	G	-
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	§	G	-	-	-	G	-
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	§	S	-	2	2	B	4
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	§	G	-	-	-	(BV)	(1)

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Schutz und Gefährdung					Status	Anz. Rev.
		§ 7 BNatSchG	EHZ	VRL	RLH 2023	RLD 2020		
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	§§	U	I	V	-	G	-
Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>	§	U	-	V	-	G	-
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	§	U	-	V	3	G	-
Straßentaube	<i>Columba livia f. dom.</i>		nb	-	nb	nb	G	-
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	§	S	-	3	-	(B)	(1)
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	§§	U	-	-	-	G	-
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	§§	G	I	-	V	G	-
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	§	G	-	-	-	(BV)	(1)

BNatSchG	§§ = streng geschützt nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG, § = besonders geschützt nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG
EHZ	Erhaltungszustand nach HLNUG 2023: grün = günstig, gelb = unzureichend, rot = schlecht, weiß = nicht bewertet
EG-VRL	EG-Vogelschutzrichtlinie Nr. 79/409/EG z. Schutz aller europäischen Vogelarten (02.04.1979): I = Anhang I VRL, Z = Artikel 4 (2) VRL, W = Artikel 3 VRL (wertgebende Art in Hessen)
RLH 2023	gefährdete Art nach der Roten Liste Hessen, Stand 2021 (KREUZIGER et al. 2023): V = Vorwarnliste, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet, nb = nicht bewertet.
RLD 2020	gefährdete Art nach der Roten Liste der Bundesrepublik Deutschland, Stand 2020. V = Vorwarnliste, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet, R = extrem selten (rare), nb = nicht bewertet.
Status:	B = sichere Brut belegt durch Nestfund oder fütternde Altvögel, BV = Brutrevier belegt durch mehrfachen Reviergesang an derselben Stelle, Revierkämpfe oder sonstige Revieranzeigende Verhaltensweisen, G = Gastvogel im Untersuchungsgebiet (Nahrungsgast), (BV) oder (B) = Revierzentrum liegt knapp außerhalb des UG.
Anz. Rev.	Anzahl der festgestellten Brutreviere im Gebiet, (1) = Revier liegt nur teilweise innerhalb des UG

Es handelte sich bei den vier innerhalb der eigentlichen Gebietsgrenzen festgestellten Brutvogelarten um die Bodenbrüter Feldlerche, Jagdfasan und Rebhuhn und um die in den Hochstaudensäumen entlang der Straßen brütende Dorngrasmücke. Außerdem wurden 12 weitere Brutvogelarten in den Hecken an der Grünbrücke und entlang der Bundesstraße 3 direkt neben den Gebietsgrenzen festgestellt. Dabei handelt es sich um Gebüschbrüter wie Amsel, Bluthänfling, Heckenbraunelle, Garten-, Klapper- und Mönchsgrasmücke, Freibrüter in Bäumen wie Elster, Ringeltaube und Stieglitz sowie um die in Halbhöhlen brütende Bachstelze und den Zilpzalp als Bodenbrüter.

Während viele der Baum- und Gebüschbrüter des Gebietes in Hessen noch günstige Erhaltungszustände aufweisen, werden die Erhaltungszustände der im Untersuchungsgebiet brütenden Arten Bluthänfling und Stieglitz als schlecht und der Erhaltungszustand der Elster sowie der Heckenbraunelle als unzureichend bewertet. Die im Gebiet ausgesprochen häufigen Bodenbrüter Feldlerche und Rebhuhn weisen beide ebenfalls schlechte Erhaltungszustände in Hessen auf (KREUZIGER et al. 2023). Die Feldlerche ist in Hessen und Deutschland gefährdet,

das Rebhuhn wird in den hessischen und deutschen Roten Listen sogar als stark gefährdet eingestuft.

Die restlichen 16 Vogelarten brüteten nicht in der näheren Umgebung des Untersuchungsgebietes und wurden hier ausschließlich als Nahrungsgäste festgestellt. Acht dieser Nahrungsgäste besitzen in Hessen ungünstige oder schlechte Erhaltungszustände, werden auf den Roten Listen geführt oder waren aus anderen Gründen im Gebiet erwähnenswert. Die jeweiligen Höchstwerte der im Gebiet beobachteten Exemplare dieser Arten werden in Tabelle 2 aufgelistet.

TABELLE 2 MAXIMALZAHLEN DER BEMERKENSWERTEN GASTVÖGEL IM B-PLAN- GEBIET „IM SCHLEID“ 2024

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Schutz und Gefährdung					Maximum	Datum
		§ 7 BNatSchG	EHZ	VRL	RLH 2023	RLD 2020		
Dohle	<i>Corvus monedula</i>	§	G	-	-	-	>20	05.06.
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	§	G	-	-	-	9	09.05.
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	§	U	-	-	-	4	31.08.
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	§§	U	-	-	-	3	21.06.
Mittelmeermöwe	<i>Larus michahellis</i>	§	S	-	R	-	2	17.07.
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	§§	U	-	V	-	1	09.05.
Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>	§	U	-	V	-	26	05.06
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	§	U	-	V	3	>30	31.08.
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	§§	U	-	-	-	2	25.05.
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	§§	G	I	-	V	1	28.08.

Maximum Höchste Anzahl festgestellter Exemplare im Gebiet

Datum Begehungdatum der Maximalbeobachtung

Weitere Legende vgl. Tabelle 1

Status und Bestandssituation der planungsrelevanten Brutvogelarten

Bluthänfling (*Carduelis cannabina*)

Der Bluthänfling ist als Standvogel und Kurzstrecken- oder Teilzieher ganzjährig in Hessen anzutreffen. Er brütet vorwiegend auf sonnenexponierten, warmen Brachflächen, Trockenrasen und extensiv bewirtschafteten Weinbergen mit einzelnen Sträuchern oder Hecken, aber auch in heckenreichen Agrargebieten, Heiden und Gartenstädten oder Parks. Als Neststandort werden meist dichte Sträucher wie Schlehen oder Brombeeren gewählt, in denen das Nest vorwiegend niedrig über dem Boden gebaut wird. Die Siedlungsdichten liegen in Hessen in günstigen Habitaten bei bis zu 2 Brutrevieren pro 10 ha (HGON 2010). Bluthänflinge suchen ihre Nahrung

vorwiegend auf freien Flächen wie Äckern, Weinbergen und frisch gemähten Wiesen, die teilweise weiter vom Brutplatz entfernt liegen können. Sie ernähren sich von Samen und Früchten verschiedener Kräuter, Stauden und Sträucher.

Der Bluthänfling ist noch in ganz Hessen vom Tiefland bis in die höchsten Lagen der Mittelgebirge verbreitet und fehlt nur in großen, geschossenen Waldgebieten. Der Gesamtbestand wird mit 10.000 bis 20.000 Revieren angegeben (HGON 2010). Damit ist die Art zwar nicht selten, wegen starker Bestandsabnahme wird sie aber als gefährdet und ihr Erhaltungszustand als schlecht eingestuft (KREUZIGER et al. 2023). Auf den Roten Listen wird der Bluthänfling bundesweit und in Hessen als gefährdet eingestuft. Gründe für den Rückgang sind vor allem die Flurbereinigung und die Intensivierung der Landwirtschaft.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet:

Der Bluthänfling wurde bei sämtlichen Untersuchungen seit 2009 im Gebiet als Brutvogel oder Nahrungsgast nachgewiesen. Im Jahr 2024 wurde ein Brutrevier der Art in den Büschen an der Westseite der Grünbrücke registriert und beide Altvögel wurden mehrfach in den Brombeerhecken auf der Lagerfläche für Baumaterialien direkt nördlich der Landesstraße und knapp westlich der Grünbrücke beobachtet.

Elster (*Pica pica*)

Elstern sind Jahresvögel und sind in ganz Deutschland verbreitet, darüber hinaus auch im gesamten restlichen Europa, in großen Teilen Asiens sowie in Nordafrika. Sie leben in Jahres- oder Dauerehe und brüten einzeln in der halboffenen Landschaft, häufig in der Nähe menschlicher Siedlungen. Ihre Reisignester sind in hohen Bäumen oder in Dornengebüsch versteckt und mit einem Dach gegen Lufträuber versehen. Außerhalb der Brutzeit leben sie in kleinen Gruppen und Familienverbänden. Elstern fressen fast alles (Würmer, Insekten, kleine Wirbeltiere, Vogeleier, Aas, Speisereste, Obst, Samen und Pilze). Sie sind sehr intelligent, wachsam, aber nicht sehr scheu.

Sie sind in Hessen noch häufig (30.000-50.000 Reviere, HGON 2010), werden aber aufgrund der derzeitigen Bestandsabnahme mit einem ungenügenden Erhaltungszustand eingestuft. Gefährdungsursache ist neben anderem die Jagd.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet:

Ein dauerhaft besetztes Brutrevier der Elster lag in der hohen Feldhecke an der Straßenböschung der B 3 an der Nordwestecke des Untersuchungsgebietes. Bei den meisten Begehungen wurden Elstern einzeln oder in kleinen Trupps auf den kurzrasigen Flächen im Gebiet bei der Nahrungssuche beobachtet.

Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Die Feldlerche ist ein Zugvogel, der in Hessen brütet und in großer Zahl durchzieht. Kleine Trupps überwintern auch in Hessen. Sie brütet überwiegend in der genutzten Agrarlandschaft, seltener ist sie auch auf sandigen Brachflächen und größeren Kahlschlägen als Brutvogel anzutreffen. Das Nest wird am Boden in nicht zu dichter und höchstens 20 cm hoher Vegetation angelegt, wobei Bruten zu unterschiedlichen Jahreszeiten in verschiedenen Kulturen (Sommergetreide, Hackfrüchte, Mais) stattfinden. Die durchschnittliche Siedlungsdichte liegt in Hessen heute in für die Art geeigneten Lebensräumen meist nur noch bei 2,5 Revieren /10 ha (BERNSHAUSEN et al. 2010). Die Nahrung der Art besteht im Winter vorwiegend aus

Getreidekörnern und anderen Pflanzensamen, im Sommer und zur Jungenaufzucht aber überwiegend aus Insekten, Spinnen und Würmern.

Die Feldlerche brütet in Hessen in allen offenen Agrarlandschaften mit Schwerpunkten in der Wetterau und der Rhein-Main-Ebene, fehlt aber in den geschlossenen Waldgebieten. Ihr aktueller Bestand wird mit mehr als 150.000-200.000 Brutrevieren angegeben (HGON 2010). Wegen starker Bestandsrückgänge wird sie bundesweit und in Hessen als gefährdet eingestuft. Ihr Erhaltungszustand wird als schlecht angegeben.

ABBILDUNG 4 FELDLERCHE IN DER WIESENFLÄCHE NÖRDLICH DER L 3008, 28.04.2024



Vorkommen im Untersuchungsgebiet:

Die Feldlerche wurde bei sämtlichen seit 2009 durchgeführten Untersuchungen als Brutvogel im Gebiet bestätigt. Seit der Anlage der großen Graseinsaat im Jahr 2020 hat sich die Dichte der Art hier noch einmal deutlich erhöht. Selbst in Jahren mit versuchten Vergrümmungsmaßnahmen (Holzpflocke mit rot-weißen Flatterbändern in regelmäßigen Abständen) wurden hier viele singende Männchen und auch erfolgreiche Bruten der Art registriert.

In der aktuellen Untersuchung wurden hier innerhalb der Gebietsgrenzen acht besetzte Brutreviere nachgewiesen und durch viele Beobachtungen von fütternden Altvögeln und gerade flüggen Jungvögeln auch jeweils mehrere erfolgreiche Erst- und Zweitbruten festgestellt. Sämtliche Brutreviere lagen dabei in der großen Wiesenfläche westlich des Feldwegs, die kleinere Wiesenfläche zwischen dem Feldweg und der Bebauung an der Siemensstraße wurde nicht besiedelt. Die acht festgestellten Brutreviere entsprechen einer Dichte von 5,8 Brutrevieren der Feldlerche pro 10 ha. Damit liegt die Siedlungsdichte der Feldlerche hier fast dreimal so hoch wie der aktuell für die Art in Hessen angegebene Durchschnittswert bei

STÜBING & MEIER (2017) und immer noch bei mehr als dem Doppelten des Wertes der durchschnittlichen Siedlungsdichte in BERNSHAUSEN et al 2010.

Heckenbraunelle (*Prunella modularis*)

Die Heckenbraunelle ist ein Teilzieher oder Kurzstreckenzieher, der entweder in der Nähe der Brutplätze überwintert oder bis in den Mittelmeerraum zieht. Sie brütet in Hessen in jungen Aufforstungen oder unterholzreichen Wäldern, im halboffenen Gelände in Hecken, Feldgehölzen und gebüschreichen Gärten und Parks im Siedlungsraum. Das Nest wird in niedrigen Büschen, Dornsträuchern oder Koniferen angelegt. Die Art weist ein komplexes Paarungsverhalten mit Polygynie und Polyandrie auf, so dass Siedlungsdichten häufig nicht leicht zu ermitteln sind. Die Heckenbraunelle ernährt sich vorwiegend von Insekten und Spinnentieren, nach der Brutzeit aber auch von Beeren und Früchten. Sie brütet in Hessen noch verbreitet in allen Landesteilen und ihr Gesamtbestand wird hier auf 110.000-148.000 Reviere (HGON 2010) geschätzt. Damit ist sie in Hessen zwar noch nicht selten, wird aber wegen aktueller Bestandsrückgänge als Art mit ungünstigem Erhaltungszustand eingestuft.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet:

Ein Brutrevier der Heckenbraunelle wurde im südlichen Teil der hohen Feldhecke an der Straßenböschung der B 3 neben der Nordwestecke des Untersuchungsgebietes nachgewiesen.

Rebhuhn (*Perdix perdix*)

Das Rebhuhn ist ein Standvogel, der ganzjährig in Hessen beobachtet werden kann. Die Art brütet in halboffenen bis offenen Kulturlandschaften der Ebenen und der unteren Lagen der Mittelgebirge. Bevorzugt werden abwechslungsreiche Flächen mit Feldern, Wiesen, Brachflächen, Rainen und unbefestigten Wegen. Nicht oder wenig genutzte Flächen, wie Randstreifen von Wegen und Feldern oder Staudensäume entlang von Gebüsch werden ganzjährig als Nahrungs- und Deckungsbereiche sowie zur Nestanlage benötigt. Das Nest ist eine flache Bodenmulde mit wenig Nistmaterial. Die Jungvögel sind Nestflüchter und mit 14 Tagen flügge. Die Nahrung der Jungvögel besteht vorwiegend aus Ameisen und kleinen bis mittelgroßen Insekten, die der adulten Vögel aus Pflanzensamen und Knospen. In Hessen kam das Rebhuhn außerhalb der geschlossenen Waldgebiete praktisch flächendeckend vor. Die Schwerpunkte der Verbreitung liegen aber in den klimatisch günstigen Tieflagen der Rhein-Main Ebene und der Wetterau. Auch hier kam es aber in den letzten Jahrzehnten zu katastrophalen Bestandseinbrüchen durch die immer stärker werdende Intensivierung der Landwirtschaft. Heute ist die Art in vielen Gebieten schon vollkommen verschwunden und der Gesamtbestand in Hessen wird auf nur noch höchstens 2.500 bis 5.000 Brutreviere (KREUZIGER et al. 2023) bzw. 4.000-7.000 Reviere (HGON 2010) geschätzt. Das Rebhuhn wird wegen sehr starker Bestandsabnahme und einer zusätzlichen Bedrohung durch die Jagd in Deutschland und in Hessen als stark gefährdet geführt und sein Erhaltungszustand wird hier als schlecht eingestuft.

ABBILDUNG 5 WEIBLICHES REBHUHN IN DER WIESENFLÄCHE AN DER B 3, 27.08.2024Vorkommen im Untersuchungsgebiet:

Das Rebhuhn brütet weiterhin in bemerkenswert hoher Dichte im Untersuchungsgebiet, nachdem in den Untersuchungsjahren 2018 bis 2020 hier schon jeweils mindestens zwei Brutreviere in den Feldern und Ansaatflächen nördlich der Landesstraße 3008 nachgewiesen wurden (FEHLOW 2018, 2019A, 2020).

In der vorliegenden Untersuchung wurden bei 8 der 13 Begehungen der Fläche einzelne Rebhühner oder Paare der Art im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Bei einer Nachtbegehung am 15.04.2024 wurden mehrfach rufende Hähne der Art in der Fläche registriert und drei Paare des Rebhuhns innerhalb der Wiesen beobachtet.

Bei der zweiten Nachtbegehung am 07.05.2024 wurden dann zuerst in der Dämmerung mindestens drei rufende Hähne in der Fläche festgestellt und dann nach Einbruch der Dunkelheit mit der Wärmebildkamera insgesamt vier Paare des Rebhuhns innerhalb der Gebietsgrenzen beobachtet. Ein weiteres Paar wurde gleichzeitig knapp nördlich der Gebietsgrenze auf einem Acker nachgewiesen. Bei der Suche nach Reptilien am 31. August wurde an den Hochstaudenfluren an der L 3008 im Südwesten der Fläche ein Rebhuhnpaar mit drei flüggen Jungvögeln aufgescheucht, die die Landesstraße nach Süden überflogen und in den großen Brachen dahinter landeten. Es hatte hier also in diesem Jahr auch mindestens eine erfolgreiche Brut des Rebhuhns stattgefunden. Die Fläche stellt somit einen für das Rebhuhn sehr gut geeigneten Lebensraum dar, was auf eine hohe ökologische Wertigkeit hinweist. Die Konfliktintensität durch das Vorhaben wird aufgrund der regelmäßigen Nutzung durch die Art entsprechend hoch eingeschätzt.

Stieglitz (*Carduelis carduelis*)

Der Stieglitz ist ein Teilzieher mit teilweise ausgeprägter Winterflucht, mitteleuropäische Brutvögel überwintern im Mittelmeerraum, nordeuropäische dagegen auch in Hessen. Stieglitze brüten vorwiegend in strukturreichen, offenen und halboffenen Landschaften wie Streuobstwiesen, Brachflächen, Feldgehölzen oder Hecken, aber auch in Hausgärten oder Parks in den Randbereichen von Siedlungen. Die Nester werden hier im Laub der äußeren Zweige von hohen Büschen oder Bäumen angelegt. Die mittleren Siedlungsdichten des Stieglitzes schwanken auch in günstigen Lebensräumen stark zwischen 0,2 und maximal 5,2 Brutpaaren/10 ha. Wichtige Habitatstrukturen für die Art sind Hochstaudenfluren, Brachen und Ruderalflächen, wo sie sich von Samen von Disteln, Kletten und verschiedenen Strauch- und Baumarten ernährt.

Mit Ausnahme der geschlossenen Waldgebiete ist der Stieglitz noch in ganz Hessen flächendeckend verbreitet. Der Gesamtbestand wird zwar noch mit 30.000-38.000 Revieren angegeben (HGON 2010), wegen starker Bestandsrückgänge wird er aber auf der Roten Liste Hessen als gefährdet angegeben und sein Erhaltungszustand wird hier als schlecht eingestuft.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet:

Der Stieglitz wurde bei 5 der 13 Begehungen im Gebiet als Nahrungsgast in den Hochstaudensäumen entlang der L 3008 und der B 3 festgestellt. Ein Brutrevier der Art lag in den Gehölzen am Westrand der Grünbrücke über die L 3008. Im Juli und August wurden dreimal Familiengruppen mit diesjährigen Jungvögeln innerhalb des Gebietes in der Nähe dieses Brutreviers beobachtet, so dass hier wahrscheinlich mindestens eine erfolgreiche Brut der Art stattgefunden hat.

Bewertung der Ergebnisse

Das eigentliche Untersuchungsgebiet besteht ausschließlich aus häufiger gemähten, relativ einheitlichen und artenarmen Ansaatflächen aus verschiedenen Grasarten. Erwartungsgemäß wurden diese deckungsarmen Flächen nur von wenigen Brutvogelarten besiedelt. Auf der kleineren Teilfläche östlich des zentral verlaufenden Feldwegs wurde nur ein Brutrevier des Rebhuhns festgestellt. Die mit ca. 12 ha größere Teilfläche zwischen diesem Feldweg und der B 3 wies mit drei Revieren des Rebhuhns, zwei Revieren des Jagdfasans, acht Revieren der Feldlerche und vier Revieren der Dorngrasmücke auch nur eine sehr geringe Dichte von insgesamt ca. 16 Brutrevieren pro 10 ha auf. Besonders bemerkenswert ist hier aber die kleinflächig hohe Dichte des bundesweit und in Hessen stark gefährdeten Rebhuhns. Ein möglicher Grund für diese hohe Dichte könnte in der Seltenheit potenzieller Bodenfeinde in der stark von Straßen isolierten Fläche liegen. Bei mehreren Kontrollen in den frühen Morgenstunden und zwei Nachtbegehungen mit der Wärmebildkamera wurde hier nur einmal ein Fuchs am Nordrand der Fläche beobachtet und Waschbären und Marder wurden hier überhaupt nicht nachgewiesen. Außerdem wurden bei keiner der Begehungen des Gebietes freilaufende Hunde oder Menschen innerhalb der Wiesen gesehen, auch wenn der zentral das Gebiet durchquerende Feldweg stark von Sportlern, Spaziergängern und Hundebesitzern frequentiert wurde. Da in den Flächen wahrscheinlich auch keine Pestizide eingesetzt wurden, war hier in der meist niedrigen Vegetation eine Vielzahl von Pflanzensamen als Nahrung für die adulten Rebhühner und auch eine sehr hohe Dichte von Insekten und anderen Wirbellosen als Futter für die Jungvögel vorhanden.

Aus den gleichen Gründen kommt hier auch die gefährdete Feldlerche in einer ebenfalls ungewöhnlich hohen Dichte vor. Auffällig ist dabei, dass sich alle acht festgestellten Reviere ausschließlich westlich des zentralen Feldwegs lagen. Die kleinere Teilfläche zwischen dem Feldweg und der Bebauung an der Siemensstraße wird wohl durch die Silhouette der östlich angrenzenden, vierstöckigen Wohnhäuser als Bruthabitat für die Feldlerche stark entwertet.

Wegen der großen Vorkommen dieser beiden stark gefährdeten bzw. gefährdeten Charakterarten der offenen Kulturlandschaft, die beide in Hessen schlechte Erhaltungszustände aufweisen, besitzt das Untersuchungsgebiet trotz der insgesamt geringen Dichte an Brutrevieren einen ausgesprochen hohen Wert für die lokale Avifauna.

Dies wird auch durch die Brutvorkommen der in Hessen stark zurückgehenden Arten Bluthänfling, Elster und Stieglitz in den direkt benachbarten Gehölzen belegt, die alle häufiger innerhalb des Untersuchungsgebietes bei der Nahrungssuche im Grünland beobachtet wurden.

Schließlich wird der ökologische Wert der Grünlandflächen auch durch die große Zahl von bemerkenswerten Nahrungsgästen unterstrichen, die hier festgestellt wurden. So lockten die starken Bestände der Feldmaus maximal neun Graureiher gleichzeitig sowie einzelne Weißstörche, Rotmilane, Mäusebussarde und Turmfalken ins Gebiet und die offenbar reiche Wirbellosenfauna bildete die Nahrungsgrundlagen für einzelne Mittelmeermöwen und größere Trupps von Dohlen, Saatkrähen und Staren sowie viele weitere Vogelarten.

3.3 FLEDERMÄUSE

In Hinblick auf Fledermausarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie 92/43/EWG befindet sich das Untersuchungsgebiet innerhalb des Verbreitungsgebiets einiger dieser Arten. Da jedoch im Gebiet selbst sowie in der unmittelbar angrenzenden Umgebung keine geeigneten Quartiere vorhanden sind, kann eine Betroffenheit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ausgeschlossen werden. Da keine Quartierstandorte von dem Vorhaben betroffen sind, können auch die Verbotstatbestände der erheblichen Störung und der Tötung oder Verletzung von Individuen ausgeschlossen werden. Eine Kartierung entfällt, während eine vertiefte Betrachtung der Nahrungshabitate in Kapitel 4.5 erfolgt.

3.4 SÄUGETIERE (OHNE FLEDERMÄUSE)

Das Vorkommen von Säugetieren des Anhangs IV der FFH-Richtlinie 92/43/EWG kann weitgehend ausgeschlossen werden, da im und um das Untersuchungsgebiet keine geeigneten Lebensräume wie Waldgebiete oder Gewässer für die meisten Arten vorhanden sind oder es sich nicht um das Verbreitungsgebiet der Art handelt. Eine Betroffenheit durch das Vorhaben kann daher ausgeschlossen werden, sodass eine vertiefende Betrachtung einzelner Arten nicht erforderlich ist. Für den Feldhamster jedoch kann ein Vorkommen nicht ausgeschlossen werden, weshalb eine Kartierung und vertiefende Betrachtung durchgeführt wurden.

Material und Methode

Am 21. Juni und am 31. August 2024 wurde die gesamte Fläche auf Transsekten im Abstand von ca. 5 Metern begangen und nach den charakteristischen Bauen des Feldhamsters abgesucht (Methode nach WEIDLING & STUBBE 1998, zitiert nach REINERS 2023).

Bestand

Der streng geschützte Feldhamster (*Cricetus cricetus*) konnte weder bei den beiden Nachtbegehungen mit der Wärmebildkamera (im Rahmen der Brutvogelkartierung durchgeführt) noch durch zwei Transektbegehungen der gesamten Fläche im Juni und August, bei der die charakteristischen Baue der Art gesucht wurden, im Untersuchungsgebiet nachgewiesen werden.

Bewertung der Ergebnisse

In Hinblick auf Säugetierarten des Anhangs IV wurde für den Feldhamster (*Cricetus cricetus*) eine potenzielle Relevanz des Vorhabens ermittelt. Die Art konnte jedoch im Rahmen der projektspezifischen Kartierungen nicht nachgewiesen werden. Eine Betroffenheit durch das Vorhaben kann daher ausgeschlossen werden und eine vertiefende Betrachtung entfällt.

3.5 AMPHIBIEN

Bei dem Untersuchungsgebiet handelt es sich nicht um das Habitat von Amphibien des Anhangs IV der FFH-Richtlinie 92/43/EWG, da im und um das Gebiet keine geeigneten Fortpflanzungsgewässer vorhanden sind. Zusätzlich bietet das Gebiet keine adäquaten Landlebensräume für die Amphibienarten, da die Umgebung durch landwirtschaftliche Nutzung und Straßenverkehr geprägt ist, was die notwendigen Lebensbedingungen beeinträchtigt. Darüber hinaus besteht das Gebiet aus häufig gemähten Ansaatflächen, die keinen ausreichenden Schutz für Amphibien bieten. Eine Betroffenheit durch das Vorhaben kann daher ausgeschlossen werden, sodass eine vertiefende Betrachtung und Kartierung entfällt.

3.6 REPTILIEN

In Hinblick auf Reptilienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie 92/43/EWG wurde für die Art Zauneidechse (*Lacerta agilis*) eine potenzielle Relevanz des Vorhabens ermittelt. Eine Beeinträchtigung aufgrund des Vorhabens kann nicht von vornherein ausgeschlossen werden, weshalb eine Kartierung und vertiefende Betrachtung durchgeführt wurde. Für die übrigen Reptilienarten des Anhangs IV kann eine Betroffenheit durch das Vorhaben ausgeschlossen werden, da im und um das Untersuchungsgebiet keine geeigneten Lebensräume vorhanden sind. Insbesondere die häufig gemähten Wiesenflächen des Untersuchungsgebiets bieten kein geeignetes Habitat für Reptilien. Eine vertiefte Betrachtung dieser Arten entfällt somit.

Material und Methode

Die angewandte Kartiermethodik ist nicht speziell auf die Zauneidechse ausgerichtet, jedoch wurde vorrangig von ihrem Vorkommen ausgegangen. Grundsätzlich ist die Kartiermethodik geeignet alle potenziell vorkommenden artenschutzrechtlich relevante Reptilienarten nachzuweisen. Zur Erfassung der Reptilien wurde die gesamte Fläche und dabei besonders die als Lebensraum besonders geeigneten Hochstaudenfluren und Böschungen entlang der Landesstraße 3008 im Süden und der Bundesstraße 3 im Westen des Gebietes untersucht. Dabei wurden diese Randstrukturen bei allen Begehungen bei günstigen Wetterbedingungen langsam abgegangen und sämtliche potenziellen Sonnenplätze und Jagdgebiete der Tiere genau abgesucht (Methode nach HÖFS 2022). Außerdem wurden im April 2024 insgesamt zehn rechteckige Stücke Dachpappen (Abbildung 6), Bleche oder Gummimatten an aussichtsreichen Stellen im Gelände als künstliche Verstecke für die Eidechsen und Schlangen ausgelegt (siehe

Abbildung 6). Diese Verstecke wurden dann bei allen Folgebegehungen auf darunter sitzende Tiere kontrolliert.

Bestand

Es wurden bei keiner der Begehungen zwischen April und August Reptilien innerhalb des Untersuchungsgebietes oder entlang der angrenzenden Straßenböschungen und Hochstaudensäume nachgewiesen. Auch unter den von April 2024 an ausgelegten künstlichen Verstecken konnten keine Reptilien gefunden werden.

ABBILDUNG 6 KÜNSTLICHES VERSTECK FÜR REPTILIEN AM RAND DER WIESEN, 17.07.2024



Bewertung der Ergebnisse

Die streng geschützte Zauneidechse wurde nach der Untersuchung von SIMON & DIETZ (2009) noch 2014 in der Untersuchung an den Lärmschutzwällen und Böschungen beiderseits der Grünbrücke nördlich und südlich der Landesstraße 3008 nachgewiesen. Hier wurden 2014 aber die meisten vorhandenen Exemplare abgefangen und umgesiedelt (FEHLOW 2014A). In den Folgejahren konnten dann entlang der Lärmschutzwälle und auf der Grünbrücke immer wieder einzelne Tiere der Art beobachtet werden (FEHLOW 2015B). Die Flächen wurden also entweder von außen wieder neu besiedelt, oder es hatten sich hier auf der Südseite der Straße oder auf der Grünbrücke kleinere Restpopulationen der Art gehalten. Bei den Kontrollen der damals für den geplanten Bau eines Möbelgroßmarktes vorgesehenen Fläche zwischen der Grünbrücke und der Bundesstraße 3 im August 2019 (FEHLOW 2019B) konnten aber keine Zauneidechsen mehr an den Straßenböschungen in diesem Bereich nachgewiesen werden. Auch bei der Untersuchung des Spielplatzgeländes östlich der Grünbrücke bis zum Mai 2022 wurden keine neuen Vorkommen der Zauneidechse nördlich der L 3008 gefunden. Offenbar waren die Restvorkommen der Art in diesen Randstrukturen also zwischenzeitlich verschwunden. Dies bestätigte sich bei den genauen Kontrollen der Flächen in der vorliegenden Untersuchung. Innerhalb der häufig gemähten Wiesenflächen des eigentlichen Untersuchungsgebietes sind

aktuell kaum geeignete Habitate für Reptilien vorhanden. Entlang der Straßenböschungen der L 3008 und der B 3 bzw. in den benachbarten Hochstaudensäumen gibt es aber weiterhin großflächig sehr günstige, nahrungsreiche Habitate für die Zauneidechse. Da die Art hier trotz genauer Suche nicht nachgewiesen werden konnte, kann die Existenz von größeren, stabilen und reproduktiven Populationen von Reptilien in der Fläche weitestgehend ausgeschlossen werden. Damit hat das Gebiet momentan nur einen allenfalls geringen Wert für die lokale Reptilienfauna.

3.7 SCHMETTERLINGE

Bei dem Untersuchungsgebiet handelt es sich nicht um ein Vorkommensgebiet der Schmetterlinge des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, da im und um das Gebiet keine geeigneten Lebensräume oder spezifische Wirtspflanzen vorhanden sind. Zudem sind viele der betroffenen Arten in Hessen nicht verbreitet oder benötigen sehr spezielle Lebensbedingungen, die im Untersuchungsgebiet nicht gegeben sind. Eine Betroffenheit durch das Vorhaben kann daher von vornherein ausgeschlossen werden und eine vertiefende Betrachtung und Kartierung entfällt.

3.8 LIBELLEN

Durch das Vorhaben finden keine Eingriffe in Gewässer statt. Eine Betroffenheit von Libellen des Anhangs IV der FFH-RL durch das Vorhaben kann daher von vornherein ausgeschlossen werden und eine vertiefende Betrachtung und Kartierung entfällt.

3.9 KÄFER

Das Vorkommen der Käferarten des Anhangs IV kann im Untersuchungsgebiet aufgrund fehlender geeigneter Lebensräume wie Altholzbestände, Totholz, strukturreiche Wälder oder Gewässer ausgeschlossen werden. Eine vertiefte Betrachtung und Kartierung für das Vorkommen dieser Arten ist daher nicht erforderlich.

3.10 FISCH UND RUNDMÄULER

Durch das Vorhaben finden keine Eingriffe in Gewässer statt. Eine Betroffenheit von Fischen und Rundmäulern des Anhangs IV der FFH-RL durch das Vorhaben kann daher von vornherein ausgeschlossen werden und eine vertiefende Betrachtung und Kartierung entfällt.

3.11 WEICHTIERE

Durch das Vorhaben finden keine Eingriffe in Gewässer statt. Eine Betroffenheit von Weichtieren des Anhangs IV der FFH-RL durch das Vorhaben kann daher von vornherein ausgeschlossen werden und eine vertiefende Betrachtung und Kartierung entfällt.

3.12 FAZIT

Nach dieser Abschichtung ist die Verwirklichung von Verbotstatbeständen nur für verschiedene Vogelarten denkbar. Alle anderen artenschutzrechtlich relevanten Arten kommen in dem Untersuchungsgebiet nicht vor so dass eine Beeinträchtigung durch das geplante Vorhaben ausgeschlossen werden kann. Dennoch wird empfohlen, vor Baubeginn eine erneute artenschutzrechtliche Begehung durchzuführen, um mögliche Verbotstatbestände auszuschließen, die durch zwischenzeitlich angesiedelte Individuen oder neu entstandene Fortpflanzungs- und Ruhestätten entstehen könnten. Dies gilt insbesondere für den Feldhamster.

4. KONFLIKTANALYSE

4.1 ALLGEMEINE WIRKFAKTOREN DES VORHABENS

Da Auswirkungen auf artenschutzrechtlich relevante Pflanzenarten ausgeschlossen sind (3.1), werden nur die Wirkfaktoren des Vorhabens auf die artenschutzrechtlich relevante, vorkommende Fauna untersucht. Zur artenschutzrechtlichen Beurteilung des Vorhabens werden die Wirkfaktoren auf die vorkommende Fauna gegliedert in: Baubedingte, anlagebedingte und betriebsbedingte Wirkfaktoren bzw. Auswirkungen (siehe Tabelle 3).

TABELLE 3 POTENZIELL RELEVANTE WIRKFAKTOREN UND IHRE AUSWIRKUNGEN

Wirkfaktoren	Auswirkungen
Baubedingt	
Temporäre Flächeninanspruchnahme (z.B. durch Baustelleneinrichtungsflächen und Zuwegungen)	Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Behinderung ihrer Nutzung
Emission von Schall (durch Bautätigkeit und Baustellenverkehr)	Lärmbelastung
Emission von Erschütterungen (durch Baumaschinen)	Erschütterungsbelastung
Emission von Licht (durch Bautätigkeit und Baustellenverkehr)	Lichtbelastung
Bewegungsunruhe auf der Baustelle	Verletzung oder Tötung von Individuen geschützter Arten, Störungen durch Personen- und Fahrzeugbewegungen aufgrund des Baubetriebes
Anlagebedingt	
Dauerhafte Flächeninanspruchnahme	Verlust von Standorten für die Vegetation und Habitaten für die Tierwelt, Versiegelung der Bodenoberfläche durch Überbauung mit Vernichtung von Bodenlebewesen, Langfristiger Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
Raumanspruch von Baukörpern	Beeinträchtigung von Habitaten für Offenlandvögel durch Kulissenwirkung
Betriebsbedingt	
Emission von Schall	Beeinträchtigung der Lebensräume durch Schalleinwirkung
Emission von Licht	Beeinträchtigung der Lebensräume durch Lichteinwirkung
Bewegungsunruhe durch Fahrzeugverkehr und Anwesenheit von Personal	Beeinträchtigung der Lebensräume durch Betreten und Bewegung

Wirkfaktor: Temporäre und dauerhafte Flächeninanspruchnahme (baubedingt und anlagebedingt)

Die offensichtlichste Auswirkung von Baumaßnahmen auf Tiere ist der direkte Verlust von Habitatflächen wie z. B. Brut-, Entwicklungs- und Aufzuchtstätten sowie Nahrungsräume. Durch die Überbauung werden Aktionsräume oder Teillebensräume zerstört, so dass es im gravierendsten Fall zum Verschwinden von Individuen bzw. Populationen kommt. Flächenverluste können bau- oder anlagebedingt auftreten, anlagebedingte Flächenverluste sind irreversibel, baubedingte Flächenverluste sind temporär und die Flächen können (teilweise) wiederhergestellt werden. Je nach Tierart und betroffenen Habitattypen wirken sich Flächenverluste sehr unterschiedlich aus. Werden Kernlebensräume getroffen (z. B. Wochenstubenzentren von Fledermäusen oder Bruthabitate von Vögeln), können bereits geringe Flächenverluste erhebliche Auswirkungen auf Populationen haben. Ein Verlust von Nahrungshabitaten kann oft leichter kompensiert werden und wird als weniger schwerwiegend gewertet. Nahrungshabitate als solche sind zwar artenschutzrechtlich nicht geschützt, können aber zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten erforderlich sein. Wenn Nahrungshabitate also überbaut werden und dauerhaft wegfallen und brütende Tiere oder Jungtiere nicht die zum Überleben ausreichende Nahrung finden können, kann dies beispielsweise zu einer Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte führen. Grundsätzlich kann es infolge von Baumaßnahmen und der Bewegungen der Baugeräte auch zu Verletzungen oder Tötungen einzelner Individuen geschützter Arten kommen.

Wirkfaktoren: Emission von Schall, Licht, Erschütterung und Bewegungsunruhe (baubedingt und betriebsbedingt)

Sowohl während der Bauphase als auch im anschließenden Betrieb werden wildlebende Tiere verschiedenen Störreizen ausgesetzt. Durch den Einsatz von Maschinen und Fahrzeugen entstehen insbesondere baubedingt Erschütterungen, erhöhter Lärm, künstliche Beleuchtung und intensive menschliche Aktivitäten. Im Betrieb können dauerhaft Licht- und Schallemissionen sowie wiederkehrende Bewegungsunruhe auftreten.

Diese Störfaktoren können zu einer Änderung der Lebensraumnutzung führen (bis hin zur Meidung eines Gebietes), einem verminderten Jagderfolg und dadurch bedingt zu einer geringeren physiologischen Stabilität und einem geringeren Fortpflanzungserfolg. Bisher liegen hierzu jedoch nur wenige wissenschaftliche Untersuchungen vor. Insgesamt akkumuliert sich der Faktor Schall bei Vögeln und Säugetieren mit weiteren Störfaktoren (Licht, Bewegungsunruhe), deren alleinige Gewichtung schwierig ist, die aber in der Summe zu negativen Wirkungen führen.

Wirkfaktor: Raumannspruch von Baukörpern (anlagebedingt)

Technische Bauwerke im Offenland können durch ihre sichtbare Präsenz eine sogenannte Kulissenwirkung entfalten. Offenlandvögel, die auf weiträumige, strukturarme Lebensräume mit guter Übersicht angewiesen sind, empfinden vertikale Strukturen häufig als Störung oder potenzielle Gefahr, beispielsweise aufgrund einer eingeschränkten Sicht oder der vermuteten Anwesenheit von Prädatoren. Dies kann dazu führen, dass sie ansonsten geeignete Lebensräume meiden, wodurch sich die Habitatverfügbarkeit angrenzender Bereiche zusätzlich zum direkten Flächenverlust einschränkt.

4.2 PROJEKTBEZOGENE WIRKFAKTOREN

Im Folgenden werden die relevanten Wirkfaktoren im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben betrachtet. Geplant ist eine Bebauung der Fläche mit gewerblicher Nutzung, ein Rechenzentrum sowie Lagerfläche. Die Details können dem Bericht zur 5. Änderung des Bebauungsplans entnommen werden.

Wirkfaktor: Temporäre und dauerhafte Flächeninanspruchnahme (baubedingt und anlagebedingt)

Im zukünftig bebauten Bereich kommt es gegenüber den derzeitigen Verhältnissen zu einem vollständigen und dauerhaften Verlust der derzeit bestehenden Biotope, Lebensstätten (z. B. Nistplätzen) und Nahrungsräume. Anlagebedingt erfolgt dieser Verlust durch Versiegelung, Umgestaltung und dauerhafte Flächeninanspruchnahme. Temporäre Beanspruchung durch den Baubetrieb (Störungen und Schadstoffe) sind zwar möglich, entfalten jedoch keine zusätzliche Relevanz, da ohnehin für die Konfliktbeurteilung von einer vollständigen und dauerhaften Inanspruchnahme der Flächen innerhalb des Geltungsbereiches der 5. Änderung des Bebauungsplans „Im Schleid“ ausgegangen wird.

Wirkfaktoren: Emission von Schall, Licht, Erschütterung und Bewegungsunruhe (baubedingt und betriebsbedingt)

Baubedingte und betriebsbedingte Störwirkungen durch den verstärkten Verkehr und Nutzung (insbesondere Lärm, Licht, Erschütterung und Bewegung) sind nicht von zusätzlicher Bedeutung, da weder auf der Untersuchungsfläche noch in der Umgebung nach der Bebauung störungsempfindliche geschützte Arten oder deren Brut- und Nahrungsräume vorhanden sind. Die in der Umgebung potentiell vorhandenen Brutplätze werden dabei so gewertet, dass sie aufgrund des Raumannspruchs der Baukörper durch das Vorhaben beeinträchtigt sind.

Wirkfaktor: Raumannspruch von Baukörpern (anlagebedingt)

Aufgrund des dauerhaften Verlusts von Lebensstätten ist ein zusätzliches Meideverhalten durch Kulissenwirkung auf dem Großteil der Fläche nicht relevant. Ein potenzielles Meideverhalten durch Kulissenwirkung wird daher ausschließlich für die angrenzenden Flächen berücksichtigt

4.3 ART-FÜR-ART-BETRACHTUNG

Die nachgewiesenen Brutvogelarten Feldlerche (*Alauda arvensis*) und Rebhuhn (*Perdix perdix*) haben einen unzureichend-schlechten Erhaltungszustand. In der unmittelbaren Umgebung haben die Brutvögel Bluthänfling (*Carduelis cannabina*) und Stieglitz (*Carduelis carduelis*) in Hessen einen schlechten Erhaltungszustand, die Elster (*Pica pica*) und die Heckenbraunelle (*Prunella modularis*) einen ungünstigen Erhaltungszustand. Da die unmittelbar angrenzenden Gehölze Störungen durch Bau und Betrieb ausgesetzt sein können und auch wesentliche Teile der Brutreviere von der Bebauung betroffen sind, werden diese Arten ebenso wie die eigentlichen Brutvögel einer speziellen Betrachtung unterzogen (s. Anhang B).

Die Gastvögel Grünfink (*Carduelis chloris*), Mäusebussard (*Buteo buteo*), Rotmilan (*Milvus milvus*), Saatkrähe (*Corvus frugilegus*), Star (*Sturnus vulgaris*) und Turmfalke (*Falco tinnunculus*) haben ebenfalls einen ungünstigen Erhaltungszustand, die Mittelmeermöwe (*Larus michahellis*) sogar einen schlechten. Ein Eintreten des Verbotstatbestandes der Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) kann für Gastvögel ausgeschlossen werden, da es sich im Gegensatz zu Brutvögeln mit Gelegen oder Jungtieren ausschließlich um mobile Individuen

handelt, die bei der Inanspruchnahme ausweichen. Das Eintreten des Verbotstatbestandes der Zerstörung von Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) ist für Gastvögel nicht auszuschließen, die an bestimmte Habitate gebunden sind. Potenziell betroffen sind Arten, die an Gewässer gebunden sind. Da im Zuge des Vorhabens jedoch keine Eingriffe in Gewässer stattfinden, ist das Eintreten des Verbotstatbestandes der Zerstörung von Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) auszuschließen. Für Arten, die Offenlandbereiche zur Rast nutzen, ist genügend Ausweichhabitat vorhanden, sodass eine erhebliche Beeinträchtigung dieser Arten ausgeschlossen werden kann. Dies gilt auch für Arten, die zur Rast Gehölze nutzen, da diese nicht an bestimmte Gehölze gebunden sind. Damit kann für alle in Tabelle 2 aufgeführten Rastvögel das Eintreten des Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ausgeschlossen werden. Diese Arten können ebenfalls von den Ausgleichsmaßnahmen für Feldlerche und Rebhuhn sowie von den Maßnahmen für häufige und verbreitete Vogelarten profitieren (vgl. Kapitel 4.4 und 5), auch wenn die Umsetzung dieser Maßnahmen für diese Arten aus artenschutzrechtlicher Sicht nicht erforderlich wäre. Daher werden sie nicht gesondert behandelt.

Die Arten Jagdfasan (*Phasianus colchicus*), Nilgans (*Alopochen aegyptiaca*) und Straßentaube (*Columba livia f. domestica*) sind ausgesetzte bzw. invasive Arten (Neozoen). Alle drei Arten stellen keine europäischen Vogelarten im Sinne der EU-Vogelschutzrichtlinie dar und fallen daher nicht unter den Schutz von § 44 BNatSchG.

Reptilien bzw. Populationen von Reptilien wurden im Untersuchungsgebiet einschließlich der Randflächen nicht festgestellt und werden daher ebenfalls nicht behandelt.

Der Feldhamster konnte weder bei den beiden Nachtbegehungen noch durch zwei Transektbegehungen der gesamten Fläche im Untersuchungsgebiet nachgewiesen werden und wird daher ebenfalls nicht behandelt.

4.4 VEREINFACHTE BETRACHTUNG FÜR ALLGEMEIN HÄUFIGE VOGELARTEN

Für Vogelarten, deren Erhaltungszustand mit „grün“ bewertet wurde (vgl. Tabelle 1), kann eine vereinfachte Betrachtung erfolgen. Bei diesen in einem landesweit günstigen Erhaltungszustand befindlichen Vogelarten wird davon ausgegangen, dass

- es sich hierbei um in der Regel euryöke/ubiquitäre Arten handelt, die landesweit (durch Nicht-Aufführung in der Roten Liste fachlich untermauert) mehr oder weniger häufig und verbreitet sind bzw. aufgrund ihres weiten Lebensraumspektrums in der Lage sind, vergleichsweise einfach andere Standorte zu besiedeln oder auf diese auszuweichen,
- und damit im Regelfall die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt und es daher nicht zu einem Eintreten der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG kommt
- bzw. ein Eintreten von Verbotstatbeständen durch allgemeine Maßnahmen, wie die zeitliche Beschränkung von Gehölzentnahmen vermieden wird.

Für diese Arten wird gemeinsam geprüft, ob und welche Verbotstatbestände eintreten können, und es werden Maßnahmen ergriffen, die für alle möglicherweise betroffenen allgemein häufigen Vogelarten das Eintreten von Verbotstatbeständen wirksam verhindern. Die vereinfachte Betrachtung wird in tabellarischer Form durchgeführt (siehe Anhang C).

Unter Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Vermeidungsmaßnahmen (vgl. Kapitel 5) kommt es bei diesen Arten aufgrund ihrer geringen Spezialisierung und weiten Verbreitung zu keinen Verbotstatbeständen und nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen und regionalen Populationen.

4.5 KONFLIKTBEURTEILUNG

Pflanzen

Für Pflanzen des Anhangs IV der FFH-RL ergeben sich aufgrund des Fehlens geeigneter Lebensräume keine Konflikte.

Avifauna

Für die auf den Acker- bzw. Grünlandflächen brütenden Arten Feldlerche und Rebhuhn entstehen hohe Konflikte, da die vorhandenen Brutreviere ihre Funktion verlieren. Die Brutstätten des Rebhuhns befinden sich hauptsächlich in den Hecken und Staudensäumen am Rand des Untersuchungsgebiets. Diese befinden sich außerhalb des geplanten Baufensters und werden durch die Errichtung des Vorhabens nicht zerstört. Die Funktion der Brutstätten ist aber davon abhängig, dass ausreichend Nahrungshabitate zur Verfügung stehen, weil die Exemplare der Art nur in einem relativ geringen Umkreis um die Bruthabitate auf Nahrungssuche gehen und nur selten auffliegen, insbesondere keine weiten Strecken zurücklegen. Durch die Errichtung des geplanten Vorhabens werden Nahrungshabitate in einem großen Umfang zerstört. Die Funktion einiger oder aller Brutstätten wird voraussichtlich verloren gehen. Daher ist vorsorglich von einer Beeinträchtigung der Brutstätten auszugehen. Zudem führt die Kulissenwirkung zu zusätzlichem Meideverhalten und reduziert verfügbare Lebensräume, wobei vor allem die Feldlerche betroffen ist. Das Rebhuhn ist weniger empfindlich gegenüber Kulissenwirkungen, da es auch Baumhecken und Randbereiche von Feldgehölzen für Futtersuche und Neststandorte nutzt. Insgesamt ist das Meideverhalten bzw. die ‚Kulissenflucht‘ beim Rebhuhn deutlich geringer ausgeprägt als bei der Feldlerche. Aufgrund der Siedlung im Osten, der L 3008 im Süden und der B 3 im Westen sind Kulissenwirkungen hauptsächlich an der nördlich angrenzenden Ackerfläche relevant. Diese Fläche ist bereits stark vorbelastet durch die hohe Verkehrsdichte auf der B 3, den Wasserlachweg, den Feldweg, den Eingrünungsmaßnahmen sowie dem Gehölzstreifen entlang der B 3. Da durch die Kulissenwirkung Fortpflanzungsstätten verloren gehen, wird auf Individuenebene ein Verbotstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) ausgelöst. Zudem tritt auch der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG für Feldlerche und Rebhuhn ein, da innerhalb der Fortpflanzungszeit durch Erschließungsmaßnahmen wie die Baufeldfreimachung eine Tötung von Vogelbruten möglich ist. Die Tötung adulter Tiere ist hingegen nicht zu erwarten. Eine erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Population im Sinne des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist aufgrund der zahlreichen Vorkommen im Umfeld hingegen nicht zu erwarten. Zur Vermeidung und Minderung dieser artenschutzrechtlichen Konflikte wurden spezifische Maßnahmen für Feldlerche und Rebhuhn entwickelt, die in Kapitel 5 der Maßnahmenplanung detailliert dargestellt sind. Darüber hinaus wird auch für die in der unmittelbaren Umgebung brütenden Gebüsch- und Baumbrüter Bluthänfling und Stieglitz der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ausgelöst, da durch die Errichtung des Vorhabens bzw. die Umgestaltung der Landschaft wesentliche Teile des Nahrungshabitats entfallen, das für die Aufzucht der Brut essenziell ist. Auch für diese

Arten wurden entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung potenzieller Beeinträchtigungen in Kapitel 5 der Maßnahmenplanung berücksichtigt.

Für die Nahrungsgäste Grünfink, Mäusebussard, Mittelmeermöwe, Rotmilan, Saatkrähe, Star, Turmfalke, Graureiher und Weißstorch entstehen geringe Konflikte, da ein Anteil an Nahrungshabitaten entfallen wird. Ein Verbotstatbestand wird jedoch nicht erfüllt, da in der Umgebung ausreichend alternative Nahrungshabitate vorhanden sind. Die wegfallenden Nahrungshabitate werden zudem über Synergien mit dem Ausgleich für Feldlerche und Rebhuhn ausgeglichen.

Daneben ist denkbar, dass auf der Fläche vorhandene Eier und nicht flugfähige Jungvögel im Zuge der Baufeldfreimachung verletzt oder getötet werden.

Fledermäuse

Für Fledermäuse hat sich in den letzten Jahren die Nahrungsverfügbarkeit durch das Aufwachsen großer, blütenreicher Hochstaudenfluren im Untersuchungsgebiet höchstwahrscheinlich deutlich verbessert. Durch die Aufgabe der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung, die daraus folgende Zunahme von Insekten und das dadurch vergrößerte Nahrungsangebot ist mit einer Zunahme von im freien Luftraum jagenden Fledermäusen zu rechnen. Gleichzeitig ist jedoch zu berücksichtigen, dass aufgrund der Größe der Brachen und extensiven Flächen im Gebiet von einem wesentlichen Wegfall von Nahrungshabitaten streng geschützter Arten (über 10 % des gesamten Nahrungshabitats) durch die vorhabenbedingte Bebauung ausgegangen werden kann. Aufgrund der Umgebung, die weiterhin ausreichend alternative Nahrungshabitate bietet, ist jedoch nicht von einer Verwirklichung von Verbotstatbeständen auszugehen.

Säugetiere

Für Säugetiere des Anhangs IV der FFH-RL (ausgenommen Fledermäuse) ergeben sich aufgrund des Fehlens entsprechender Vorkommen keine Konflikte. Potenzielle Konflikte im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplans müssen in Bezug auf die konkrete Bebauung ggf. gesondert geprüft werden.

Amphibien

Für Amphibien des Anhangs IV der FFH-RL ergeben sich aufgrund des Fehlens geeigneter Lebensräume keine Konflikte.

Reptilien

Für Reptilien des Anhangs IV der FFH-RL entstehen mangels Vorkommen keine Konflikte.

Schmetterlinge

Für Schmetterlinge des Anhangs IV der FFH-RL ergeben sich aufgrund des Fehlens geeigneter Lebensräume keine Konflikte.

Libellen

Für Libellen des Anhangs IV der FFH-RL ergeben sich aufgrund des Fehlens geeigneter Lebensräume keine Konflikte.

Käfer

Für Käfer des Anhangs IV der FFH-RL ergeben sich aufgrund des Fehlens geeigneter Lebensräume keine Konflikte.

Fische und Rundmäuler

Für Fische und Rundmäuler des Anhangs IV der FFH-RL ergeben sich aufgrund des Fehlens geeigneter Lebensräume keine Konflikte.

Weichtiere

Für Weichtiere des Anhangs IV der FFH-RL ergeben sich aufgrund des Fehlens geeigneter Lebensräume keine Konflikte.

5. MAßNAHMENPLANUNG

Ziel der nachfolgenden Maßnahmenplanung ist es, die sich aus dem Vorhaben ergebenden artenschutzrechtlichen Konflikte wirksam zu kompensieren. Durch die geplante Bebauung im Gebiet der 5. Änderung des B-Plans „Im Schleid“ werden in den nächsten Jahren die Brutstätten von acht Brutpaaren der Feldlerche und Reviere von bis fünf Brutpaaren des Rebhuhns zerstört. Zudem entfallen im Gebiet wesentliche Teile des Nahrungshabitats des Bluthänflings und Stieglitz, jeweils für ein Brutpaar. Diese Flächen sind für die Aufzucht der Brut essenziell. Um die ökologische Funktion der zerstörten Brutstätten und Nahrungshabitate im räumlichen Zusammenhang zu erhalten, ist es erforderlich, entsprechende Ersatzlebensräume für die genannten Arten anzulegen. Zusätzlich wird für ein weiteres Feldlerchenrevier ein Ersatzlebensraum geschaffen, um die Auswirkungen der Kulissenwirkung der Bebauung bzw. Eingrünung zu kompensieren. Die Kulissenwirkung entwertet das bestehende Habitat und kann zum Verlust von Fortpflanzungsstätten führen. Dies wird durch die CEF-Maßnahme M 3 kompensiert, wodurch die funktionale Beeinträchtigung des Feldlerchenreviers ausgeglichen wird. Aufgrund der hohen Vorbelastung der nördlich angrenzenden Ackerfläche, kann diese Fläche nur als Habitat für maximal ein Brutrevier der Feldlerche genutzt werden. Aus diesem Grund wird vorsorglich das weitere Brutrevier der Feldlerche kompensiert. Insgesamt ergibt sich damit ein Kompensationsbedarf für neun Feldlerchenreviere.

In der 5. Änderung des B-Plans „Im Schleid“ sollten folgende Maßnahmen festgesetzt bzw. vertraglich gesichert werden:

Vermeidungsmaßnahme M 1:

Die Baufeldfreimachung darf nur außerhalb der Brutzeit erfolgen, um Tötungen von Brutvögeln, Eiern oder Jungtieren zu vermeiden. Im Offenland betrifft dies Feldlerche und Rebhuhn. Die Brutzeit beginnt in Deutschland frühestens Mitte März und endet spätestens Anfang August (Feldlerche) bzw. Mitte August (Rebhuhn). Eine Baufeldfreimachung ist daher zwischen Mitte August und Mitte März möglich.

CEF-Maßnahme M 2:

Um die ökologische Funktion der im Rahmen des Vorhabens zerstörten Brutstätten des Rebhuhns im räumlichen Zusammenhang zu erhalten, müssen in der Umgebung geeignete Ausgleichsflächen mit einer Größe von mindestens 5 Hektar bereitgestellt werden (1 ha je betroffenem Revier). Diese Ausgleichsflächen sollen als Blühflächen mit einer Bodenbearbeitung angelegt und durch die Aussaat von entsprechenden Wildkräuter-Saatgutmischungen als Lebensräume für das Rebhuhn optimiert werden (LAUX et al. 2017). Sie müssen mindestens 120 m von Waldrändern o. a. dichten Vertikalkulissen entfernt sein und dürfen nicht eingezäunt werden, um sie nicht durch mögliche Ansitzwarten für Prädatoren zu entwerten. Die Blühflächen dürfen nicht mit Gehölzen bepflanzt werden. Sie werden jeweils im Winter teilweise gemulcht, um ein zu starkes Aufwachsen von Stauden auf der Fläche zu verhindern. Die Blühflächen fördern darüber hinaus viele weitere Vogelarten der offenen oder halboffenen Agrarlandschaften wie die hier ebenfalls vorkommenden Gastvögel, Fledermäuse und weiter bedrohte Arten. Außerdem leisten sie als Lebensräume für eine große Zahl von weiteren Wirbeltieren und Invertebraten einen ausgesprochen wertvollen Beitrag zum Erhalt der lokalen Biodiversität. Um die Nahrungsverfügbarkeit für Rebhühner weiter zu steigern werden kleine Fenster mit Getreideeinssat innerhalb der Fläche angelegt (mind. 5 Fenster je ha

von je mind. 20 m²). Zur weiteren Steigerung der Nahrungsverfügbarkeit wird ein 2 m breiter Feldrain entlang eines zu einem Wirtschaftsweg gelegenen Randes der Maßnahmenfläche angelegt. Weiterhin wird ein Streifen von mind. 2 m Breite als Schwarzbrache angelegt und nicht eingesät. Diese Fläche kann von Rebhühnern genutzt werden, um ihr in der nassen Vegetation feucht gewordenes Gefieder zu trocknen. Um die Funktionsfähigkeit der Blühfläche zu erhalten, muss diese regelmäßig umgebrochen und neu eingesät werden. Je nach Aufwuchs unerwünschter Pflanzenarten ist ein Umbruch alle zwei oder alle drei Jahre vorzusehen. Dabei ist sicherzustellen, dass nicht die gesamte Fläche auf einmal umgebrochen wird, sondern jeweils nur die Hälfte bzw. ein Drittel. So ist immer genügend Habitat mit Nahrungsressourcen und Deckung zu jeder Jahreszeit vorhanden. Sollte ein übermäßiger Aufwuchs an Disteln festgestellt werden, sind geeignete Maßnahmen zur Eindämmung zu ergreifen.

Rebhühner sind standorttreu und wandern nur relativ kurze Distanzen bis zu neuen Habitaten. Deshalb sollten die Maßnahmen innerhalb einer Entfernung von maximal 3 km angelegt werden (vgl. Wanderdistanzen in LAUX et al. 2017).

CEF-Maßnahme M 3:

Um die ökologische Funktion von zerstörten Brutstätten der Feldlerche im räumlichen Zusammenhang zu erhalten, müssen in der Umgebung geeignete Ausgleichsflächen mit einer Größe von mindestens 4,5 Hektar bereitgestellt werden (0,5 ha je betroffenem Revier). Diese Ausgleichsflächen sollen als Blühflächen mit einer Bodenbearbeitung angelegt und durch die Aussaat von entsprechenden Wildkräuter-Saatgutmischungen als Lebensräume für die Feldlerche optimiert werden. Sie müssen mindestens 120 m von Waldrändern o. a. dichten Vertikalkulissen entfernt sein und dürfen nicht eingezäunt werden, um sie nicht durch mögliche Ansitzwarten für Prädatoren zu entwerten. Die Blühflächen dürfen nicht mit Gehölzen bepflanzt werden. Sie werden jeweils im Winter teilweise gemulcht, um ein zu starkes Aufwachsen von Stauden auf der Fläche zu verhindern. Sie fördern darüber hinaus viele weitere Vogelarten der offenen oder halboffenen Agrarlandschaften wie die hier ebenfalls vorkommenden Gastvögel, Fledermäuse und weiter bedrohte Arten. Außerdem leisten sie als Lebensräume für eine große Zahl von weiteren Wirbeltieren und Invertebraten einen ausgesprochen wertvollen Beitrag zum Erhalt der lokalen Biodiversität. Zur weiteren Steigerung der Nahrungsverfügbarkeit wird ein 2 m breiter Feldrain entlang eines zu einem Wirtschaftsweg gelegenen Rands der Maßnahmenfläche angelegt. Weiterhin wird ein Streifen von mind. 2 m Breite als Schwarzbrache angelegt und nicht eingesät. Diese Fläche wird von Feldlerchen während der Jungenaufzucht zur Nahrungssuche genutzt. Um die Funktionsfähigkeit der Blühfläche zu erhalten, muss diese regelmäßig umgebrochen und neu eingesät werden. Je nach Aufwuchs unerwünschter Pflanzenarten ist ein Umbruch alle zwei oder alle drei Jahre vorzusehen. Dabei ist sicherzustellen, dass nicht die gesamte Fläche auf einmal umgebrochen wird, sondern jeweils nur die Hälfte bzw. ein Drittel. So ist immer genügend Habitat mit Nahrungsressourcen und Deckung zu jeder Jahreszeit vorhanden. Sollte ein übermäßiger Aufwuchs an Disteln festgestellt werden, sind geeignete Maßnahmen zur Eindämmung zu ergreifen.

Zudem ist unabhängig von der gewählten Maßnahme sicherzustellen, dass die Ausgleichsflächen ausreichend Abstand zu potenziellen Störquellen aufweisen, um die Feldlerchen nicht zu beeinträchtigen. So dürfen im unmittelbaren Umfeld der Flächen keine Störungen durch einzelne Büsche bis 1,5 m Wuchshöhe oder Einzelbäume bis 5 m Wuchshöhe bestehen. In einem Abstand von 25 m sollten Hecken, Gebüschreihen, Gehölze bis 5 m Wuchshöhe, Einzelbäume bis 10 m Wuchshöhe, Feldränder, Feldwege und gegebenenfalls auch

Gebäude vermieden werden. Höhere Einzelbäume sollten sich mindestens 50 m von den Flächen entfernt befinden. In einem Radius von 100 m dürfen keine Baumreihen oder Waldränder mit einer Wuchshöhe über 15 m liegen, ebenso wenig wie Straßen mit mehr als 20.000 Kfz/Tag. Weitere Störungen durch Waldränder mit einer Wuchshöhe über 15 m sollten im Abstand von mindestens 150 m und durch Waldränder mit steigendem Relief im Abstand von mindestens 200 m vermieden werden. Bei Straßen mit mehr als 30.000 Kfz/Tag, sollte ein Abstand von mindestens 300 bis 500 m eingehalten werden (vgl. GARNIEL & MIERWALD 2010, MULNV 2021). Als Zugvögel sind Feldlerchen deutlich mobiler als Rebhühner. Trotz vorhandener Ortstreue sind Feldlerchen bei Habitatverlusten in der Lage, auch weiter entfernt liegende Ersatzhabitats zu besiedeln. Bei VSW & PNL (2010) wird empfohlen, dass als Suchraum für CEF-Maßnahmen das Kreisgebiet angesetzt werden kann. Das Verwaltungsgericht Augsburg hat bei einer Entfernung zwischen Eingriffsort und CEF-Maßnahmenfläche für die Feldlerche von 19 km anerkannt, dass dies die Anforderungen an den räumlichen Zusammenhang erfüllt (VG Augsburg, Urteil vom 22.06.2015, Az. AU 6K 14.734 Rn. 90ff juris). Trotzdem sollte versucht werden, Maßnahmenflächen zu finden, die möglichst nah am Eingriffsort liegen. Bei einer multifunktionalen Fläche für Rebhuhn und Feldlerche wäre dies gegeben. Außerdem könnte der Bedarf an Landwirtschaftlichen Flächen reduziert werden.

CEF-Maßnahme M 4: Anlage von Hecken und Streuobstwiese:

Um die ökologische Funktion von Brutstätten von Gebüschbrütern zu erhalten, ist ergänzend die Pflanzung einer Hecke von ca. 0,2 ha Größe vorgesehen. Die Umsetzung der Maßnahme erfolgt innerhalb des Bebauungsplangebietes. Um die Nahrungsverfügbarkeit insbesondere für Stieglitz und Bluthänfling zu erhöhen wird im Norden der Vorhabensfläche eine Streuobstwiese von ca. 0,3 ha Größe angelegt.

6. FAZIT

Für die ca. 13,4 ha große Fläche der 5. Änderung des Bebauungsplans „Im Schleid“ in Bad Vilbel wurden die Tiergruppen Säugetiere (ohne Fledermäuse), Vögel, Reptilien, Fledermäuse, Amphibien, Schmetterlinge, Libellen, Käfer, Fische/Rundmäuler, Weichtiere und Pflanzen hinsichtlich der Konflikte mit dem Artenschutz untersucht.

Für sechs Vogelarten wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Betrachtung durchgeführt. Für sechzehn Vogelarten wurde eine vereinfachte Betrachtung durchgeführt. Sieben Gastvögel sowie drei Neozoen wurden nicht vertieft betrachtet.

Es entstehen für die Brutvögel der Ackerflächen und -brachen hohe Konflikte durch die Umgestaltung des Areals. Daher werden Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) für die betroffenen Arten vorgesehen.

Die von dem geplanten Vorhaben ausgehenden Wirkfaktoren führen bei Berücksichtigung der oben genannten Maßnahmen in keinem Fall zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung des Vorkommens einer besonders oder streng geschützten europarechtlich relevanten Art. Die Anforderungen hinsichtlich der Wahrung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang werden für die betroffenen Arten durch die CEF-Ausgleichsmaßnahmen 2, 3 und 4 hinreichend erfüllt.

Die Ergebnisse der durchgeführten Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange aller vom Vorhaben betroffenen Arten zeigen, dass - bei Berücksichtigung entsprechender Maßnahmen - eine Betroffenheit durch die zu erwartenden Belastungswirkungen und damit das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden kann. Es besteht für keine nachgewiesene oder potenziell zu erwartende Art ein Ausnahmeerfordernis nach § 45 Abs. 7 BNatSchG.

Der geplanten Bebauung im Geltungsbereich der 5. Änderung des Bebauungsplanes „Im Schleid“ stehen damit aus artenschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken entgegen.

7. QUELLENVERZEICHNIS

7.1 RECHTSVORSCHRIFTEN

- BauGB Baugesetzbuch: Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist
- BNatSchG Bundesnaturschutzgesetz: Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)
- EG-VRL Europäische Union (2009): Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten. Amtsblatt der Europäischen Union L 20 vom 26. Januar 2010, S. 7–25.
- FFH-RL Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (1992): Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 206 vom 22. Juli 1992, S. 7–50.

7.2 LITERATUR

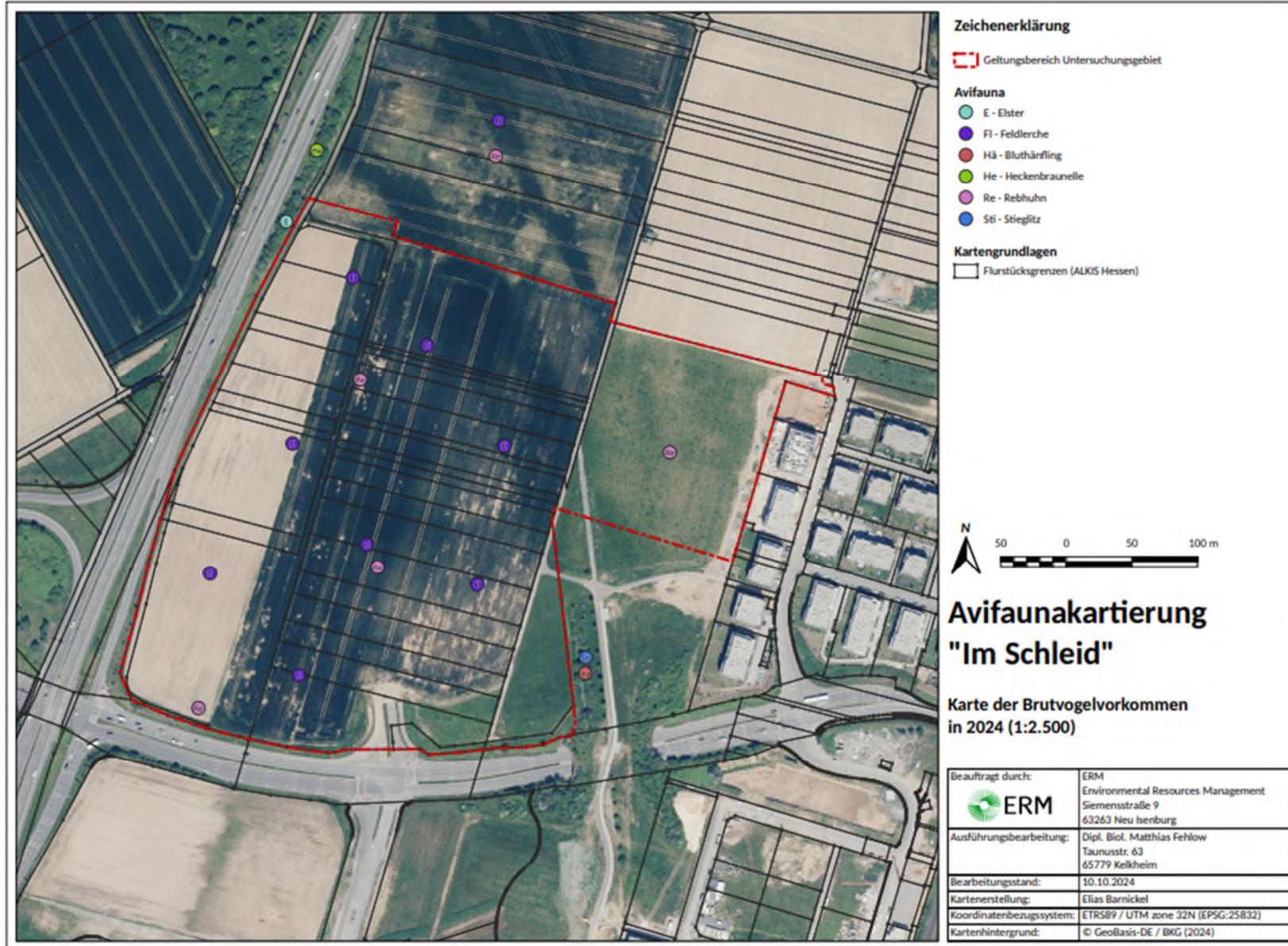
- BERNSHAUSEN, F., KREUZIGER, J., SCHREIBER, M., STÜBING, S. & KORN, M. (2010): Ermittlung und Abgrenzung der lokalen Populationen der Feldlerche (*Alauda arvensis*) in Hessen. Unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag des Hessischen Landesamtes für Straßen- und Verkehrswesen, Wiesbaden, 34 S.
- ERZ, W., H. MESTER, R. MULSOW, H. OELKE & K. PUCHSTEIN (1968): Empfehlungen für Untersuchungen der Siedlungsdichte von Sommervogelbeständen. Vogelwelt 89: 69-78.
- FEHLOW, M. (2014A): Ergebnisbericht über die Erfassung der Avifauna und die Umsiedlung der Zauneidechsen im geplanten Baugebiet „Im Schleid“ westlich von Bad Vilbel 2014. Unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag des Büros GPM, Kronberg: 17 S.
- FEHLOW, M. (2014B): Ergebnisbericht über die faunistischen Untersuchungen im geplanten Baugebiet „Krebsschere“ westlich von Bad Vilbel 2014. Unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag des Büros GPM, Kronberg: 13 S.
- FEHLOW, M. (2015A): Kurzbericht über die Kontrolle der Zauneidechsen im geplanten Baugebiet „Im Schleid“ westlich von Bad Vilbel 2015. Unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag des Büros GPM, Kronberg: 3 S.
- FEHLOW, M. (2015B): Kurzbericht über die Kontrolle und Umsiedlung der Zauneidechsen am Lärmschutzwall auf der Nordseite der L 3008 westlich von Bad Vilbel 2015. Unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag des Büros GPM, Kronberg: 5 S.
- FEHLOW, M. (2016): Ergebnisbericht über die faunistischen Untersuchungen im geplanten Baugebiet „Krebsschere, 8. Änderung“ westlich von Bad Vilbel bis zum Oktober 2017. Unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag des Büros GPM, Kronberg: 17 S.
- FEHLOW, M. (2017): Ergebnisbericht zur faunistischen Potenzialeinschätzung im geplanten Baugebiet „Krebsschere“ westlich von Bad Vilbel im August 2016. Unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag des Büros GPM, Kronberg: 17 S.

- FEHLOW, M. (2018): Monitoring der Bestände von Rebhuhn *Perdix perdix* und Feldlerche *Alauda arvensis* auf der Fläche „Im Schleid“ westlich von Bad Vilbel 2018. Unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag des Büros GPM, Kronberg: 13 S.
- FEHLOW, M. (2019A): Monitoring der Bestände von Rebhuhn *Perdix perdix* und Feldlerche *Alauda arvensis* auf der Fläche „Im Schleid“ westlich von Bad Vilbel 2019. Unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag des Büros GPM, Kronberg: 8 S.
- FEHLOW, M. (2019B): Ergebnisbericht über die Erfassung der Zauneidechse (*Lacerta agilis*), im geplanten Baugebiet 5. Änderung Bebauungsplan „Im Schleid“ westlich von Bad Vilbel 2019. Unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag des Büros GPM, Kronberg: 6 S.
- FEHLOW, M. (2020): Monitoring der Bestände von Rebhuhn *Perdix perdix* und Feldlerche *Alauda arvensis* auf der Fläche „Im Schleid“ westlich von Bad Vilbel 2020. Unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag des Büros GPM, Kronberg: 14 S.
- FEHLOW, M. (2022A): Ergebnisbericht zur faunistischen Untersuchung der Fläche des geplanten Spielplatzes „Im Schleid“ westlich von Bad Vilbel vom März 2021 bis Mai 2022. Unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag des Büros GPM, Kronberg: 8 S.
- FEHLOW, M. & WOLF, J. (2022B): Ergebnisbericht zum aktuellen Sachstand bezüglich artenschutzrechtlicher Belange im Gebiet 5. Änderung Bebauungsplan „Im Schleid“ westlich von Bad Vilbel im Juni 2022. Unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag der Stadt Bad Vilbel: 8 S.
- GARNIEL, A. & MIERWALD, U. (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. – Bericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“, April 2010, Bundesanstalt für Straßenwesen, Bergisch Gladbach
- HGON - HESSISCHE GESELLSCHAFT FÜR ORNITHOLOGIE UND NATURSCHUTZ (HRSG., 2010): Vögel in Hessen. Die Brutvögel Hessens in Raum und Zeit. Brutvogelatlas. Echzell. 525 S.
- HLNUG - HESSISCHES LANDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, UMWELT UND GEOLOGIE (HRSG., 2019): Bericht nach Art. 17 FFH-Richtlinie 2019. Erhaltungszustand der Arten, Vergleich Hessen - Deutschland (Stand: 23.10.2019) - https://www.hlnug.de/fileadmin/dokumente/naturschutz/natura2000/Monitoring/Arten_Vergleich_HE_DE_Bericht_2019.pdf
- HLNUG - HESSISCHES LANDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, UMWELT UND GEOLOGIE (HRSG., 2023) Rote Liste der Säugetiere Hessens 4. Fassung. Wiesbaden, 196 S.
- HÖFS, C. (2022): Artensteckbrief Zauneidechse *Lacerta agilis* (LINNAEUS, 1758), 3. Fassung Bioplan Marburg, Marburg, 9 S.
- KREUZIGER, J., KORN, M., STÜBING, S. & EICHLER, L., GEORGIEV, K., WICHMANN, L., THORN, S. (2023): Rote Liste der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens, 11. Fassung, Stand Dezember 2021. – Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz & Staatliche Vogelschutzwarte Hessen, Echzell, Gießen.
- LANUV - LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (2019): <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/massn/103035>

- LAUX, D., HEROLD, M., BERNSHAUSEN, F. & HORMANN, M. (2017): Artenhilfskonzept Rebhuhn (*Perdix perdix*) in Hessen. Gutachten der Staatlichen Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland. – Hungen, 86 S.
- MULNV - MINISTERIUM FÜR, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN, (HRSG. 2021): Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring – Aktualisierung 2020
- OELKE, H. (1970): Empfehlungen für eine international standardisierte Kartierungsmethode bei siedlungsbiologischen Bestandsaufnahmen.– Orn. Mitteilungen 22: 124-128.
- OELKE, H. (1975): Empfehlungen für Siedlungsdichte-Untersuchungen sog. schwieriger Arten. – Vogelwelt 96: 148-158.
- REIMERS, T.E. (2023): Artgutachten 2023 - Bundesstichprobenmonitoring 2023 des Feldhamsters (*Cricetus cricetus*; Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) in Hessen. Gutachten im Auftrag des Hessischen Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG): 41 S.
- RYSLAVY, T., BAUER, H.-G., GERLACH, B., HÜPPOP, O., STAHRER, J. SÜDBECK, P. & SUDFELDT, C. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands – 6. Fassg., 30.09.2020. Berichte zum Vogelschutz 57: 13-112.
- SIMON, O. & DIETZ, M. (2009): Faunistische Bestandserfassung zum Bebauungsplangebiet „Im Schleid“ Stadt Bad Vilbel. Unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag des Büros GPM, Kronberg: 16 S.
- STÜBING, S. & MEIER, L. (2017): Bestandsentwicklung der Feldlerche (*Alauda arvensis*) in Hessen – Vergleich zweier landesweiter Kartierungen in den Jahren 1998 und 2015. Vogel und Umwelt 22: 43- 48.
- SÜDBECK, P., ANDREZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K., & SUDFELD, C. (HRSG.: 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- WEIDLING, ANJA; STUBBE, MICHAEL (1998): Eine Standardmethode zur Feinkartierung von Feldhamsterbauen. A Standard method for exact mapping of burrows of European hamsters. In: Ökologie und Schutz des Feldhamsters, S. 259–276.



ANHANG A AVIFAUNAKARTIERUNG „IM SCHLEID“ –
KARTE DER BRUTVORKOMMEN IN 2024





ANHANG B SPEZIELLE ARTENSCHUTZRECHTLICHE
BETRACHTUNG

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	...3...	RL Deutschland -	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	...3...	RL Hessen	
		ggf. RL regional	
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	günstig	ungünstig- unzureichend	ungünstig- schlecht
		GRÜN	GELB	ROT
EU	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(http://bd.eionet.europa.eu/activities/Reporting/Article_17/)				
Deutschland: kontinentale Region	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html)				
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
(HMUKLV: Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung 2014, Anhänge 3 und 4)				
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen				
<p>Der Bluthänfling ist als Standvogel und Strichvogel ganzjährig in Hessen anzutreffen. Er brütet vorwiegend auf sonnenexponierten, warmen Brachflächen, Trockenrasen und extensiv bewirtschafteten Weinbergen mit einzelnen Sträuchern oder Hecken, aber auch in heckenreichen Agrargebieten, Heiden und Gartenstädten oder Parks. Als Neststandort werden meist dichte Sträucher wie Schlehen oder Brombeeren gewählt, in denen das Nest meist niedrig über dem Boden gebaut wird. Die Siedlungsdichten liegen in Hessen meist zwischen 0,5 und 1,3 Brutpaaren pro 10 ha. Bluthänflinge suchen ihre Nahrung vorwiegend auf freien Flächen wie Äckern, Weinbergen und frisch gemähten Wiesen, die teilweise weiter vom Brutplatz entfernt liegen können. Sie ernähren sich von Samen und Früchten verschiedener Kräuter, Stauden und Sträucher.</p>				
4.2 Verbreitung				
<p>Der Bluthänfling ist noch in ganz Hessen vom Tiefland bis in die höchsten Lagen de Mittelgebirge verbreitet und fehlt nur in großen, geschlossenen Waldgebieten. Der Gesamtbestand wird mit 10.000 bis 20.000 Revieren angegeben (HGON 2010). Damit ist die Art zwar nicht selten, wegen starker Bestandsabnahme wird sie aber als gefährdet und ihr Erhaltungszustand als schlecht eingestuft.</p> <p>HGON - HESSISCHE GESELLSCHAFT FÜR ORNITHOLOGIE UND NATURSCHUTZ (Hrsg., 2010): Vögel in Hessen. Die Brutvögel Hessens in Raum und Zeit. Brutvogelatlas. Eczell</p> <p>SÜDBECK P., H. ANDREZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg., 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell</p> <p>GLUTZ VON BLOTZHEIM U. N. (Hrsg., 1966-1997): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. AULA-Verlag, Wiesbaden (genehmigte Lizenzausgabe als eBook, 2001, Vogelzug-Verlag im Humanitas Buchversand).</p>				

Vorhabenbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen sehr wahrscheinlich anzunehmen

Der Bluthänfling wurde bei sämtlichen Untersuchungen seit 2009 im Gebiet als Brutvogel oder Nahrungsgast nachgewiesen. Im Jahr 2024 wurde ein Brutrevier der Art in den Büschen an der Westseite der Grünbrücke registriert und beide Altvögel wurden mehrfach in den Brombeerhecken auf der Lagerfläche für Baumaterialien direkt nördlich der Landesstraße und knapp westlich der Grünbrücke beobachtet.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja nein

Durch die Errichtung des Vorhabens bzw. Umgestaltung der Landschaft fallen wesentliche Teile des Nahrungshabitats, das für die Aufzucht der Brut essenziell ist, im Gebiet für ein Brutpaar fort.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Gem. § 15 BNatSchG (1) ist die Prüfung von Vermeidungsmaßnahmen grundsätzlich erforderlich.

c) Vermeidung ist nur unter Verzicht auf die Bebauung möglich. Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? (Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt) ja nein

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Neuanlage von strukturreichem Lebensraum (Maßnahme M 4, Hecken und Streuobstwiese) als Bruthabitat stellt sicher, dass die ökologische Funktion der betroffenen Brutstätte im Umfeld des bisherigen Reviers erhalten bleibt.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja nein

Da keine Neststandorte unmittelbar betroffen sind, wird trotz eines angenommenen Verlusts der Bruthabitate keine Tötung von Eiern oder Jungvögeln erfolgen. Adulte Tiere sind in der Lage, rechtzeitig auf alternative Habitate auszuweichen und werden aus diesem Grund nicht getötet oder verletzt.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

C) <u>Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko?</u> (Wenn JA - Verbotsauslösung!)	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
a) <u>Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?</u>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Die zu erwartenden Störungen werden keinen Einfluss auf den Erhaltungszustand der lokalen Population haben.		
b) <u>Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?</u>	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
c) <u>Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden?</u>	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?		
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<u>Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen!</u> → <u>weiter unter „Zusammenfassung“</u>		

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen**
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang**
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus**
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt**

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist**
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor**
- ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL**
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!**

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Elster (<i>Pica pica</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art.....	RL Deutschland -		
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart.....	RL Hessen ggf. RL regional	
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:	unbekannt	günstig	ungünstig- unzureichend	ungünstig- schlecht
		GRÜN	GELB	ROT
EU	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(http://bd.eionet.europa.eu/activities/Reporting/Article_17/)				
Deutschland: kontinentale Region	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html)				
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(HMUKLV: Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung 2014, Anhänge 3 und 4)				
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen				
<p>Elstern sind Jahresvögel und sind in ganz Deutschland verbreitet, darüber hinaus auch im gesamten restlichen Europa, in großen Teilen Asiens sowie in Nordafrika. Sie leben in Jahres- oder Dauerehe und brüten einzeln in der halboffenen Landschaft, häufig in der Nähe menschlicher Siedlungen. Ihre Reisignester sind in hohen Bäumen oder in Dornengebüsch versteckt und mit einem Dach gegen Lufträuber versehen. Außerhalb der Brutzeit leben sie in kleinen Gruppen und Familienverbänden. Elstern fressen fast alles (Würmer, Insekten, kleine Wirbeltiere, Vogeleier, Aas, Speisereste, Obst, Samen und Pilze). Sie sind sehr intelligent, wachsam, aber nicht sehr scheu.</p>				
4.2 Verbreitung				
<p>Elstern sind in ganz Deutschland und Hessen verbreitet, darüber hinaus auch im gesamten restlichen Europa, in großen Teilen Asiens sowie in Nordafrika. Sie sind in Hessen noch häufig (> 6000 Paare, HLNUG 2023), werden aber aufgrund der derzeitigen Bestandsabnahme mit einem ungenügenden Erhaltungszustand eingestuft. Gefährdungsursache ist neben anderem die Jagd.</p> <p>HGON - HESSISCHE GESELLSCHAFT FÜR ORNITHOLOGIE UND NATURSCHUTZ (Hrsg., 2010): Vögel in Hessen. Die Brutvögel Hessens in Raum und Zeit. Brutvogelatlas. Echzell</p> <p>SÜDBECK P., H. ANDRETZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg., 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell</p> <p>GLUTZ VON BLOTZHEIM U. N. (Hrsg., 1966-1997): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. AULA-Verlag, Wiesbaden (genehmigte Lizenzausgabe als eBook, 2001, Vogelzug-Verlag im Humanitas Buchversand).</p>				

Vorhabenbezogene Angaben**5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum**

nachgewiesen sehr wahrscheinlich anzunehmen

Ein dauerhaft besetztes Brutrevier der Elster lag in der hohen Feldhecke an der Straßenböschung der B 3 neben der Nordwestecke des Untersuchungsgebietes. Bei den meisten Begehungen wurden Elstern einzeln oder in kleinen Trupps auf den kurzrasigen Flächen im Gebiet bei der Nahrungssuche beobachtet.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG**6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)****a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der**

Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

b) Durch das Vorhaben entfällt keine Brutstätte im Gebiet. Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Gem. § 15 BNatSchG (1) ist die Prüfung von Vermeidungsmaßnahmen grundsätzlich erforderlich.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-

Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja nein

Da keine Brutstätten betroffen sind, wird trotz eines angenommenen Verlusts der Bruthabitate keine Tötung von Eiern oder Jungvögeln, erfolgen. Adulte Tiere sind in der Lage, rechtzeitig auf alternative Habitate auszuweichen und werden aus diesem Grund nicht getötet oder verletzt.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? ja nein
(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
a) <u>Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?</u>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
b) Die zu erwartenden Störungen werden keinen Einfluss auf den Erhaltungszustand der lokalen Population haben. <u>Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?</u>	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
c) <u>Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden?</u>	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?		
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<u>Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen!</u>		
→ <u>weiter unter „Zusammenfassung“</u>		
Zusammenfassung		
Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:		
<input checked="" type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahmen	
<input checked="" type="checkbox"/>	CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang	
<input type="checkbox"/>	FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus	
<input type="checkbox"/>	Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt	
Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen		
<input checked="" type="checkbox"/>	tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist	
<input type="checkbox"/>	liegen die Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL	
<input type="checkbox"/>	sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!	

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art.....3...RL Deutschland -			
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart.....3...RL Hessen ggf. RL regional			
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:	unbekannt	günstig	ungünstig- unzureichend	ungünstig- schlecht
		GRÜN	GELB	ROT
EU	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(http://bd.eionet.europa.eu/activities/Reporting/Article_17/)				
Deutschland: kontinentale Region	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html)				
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
(HMUKLV: Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung 2014, Anhänge 3 und 4)				
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.3 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen				
<p>Die Feldlerche ist ein Zugvogel, der in Hessen brütet und in großer Zahl durchzieht. Kleine Trupps überwintern auch in Hessen. Sie brütet überwiegend in der Agrarlandschaft, seltener ist sie auch auf sandigen Brachflächen und größeren Kahlschlägen als Brutvogel anzutreffen. Das Nest wird am Boden in nicht zu dichter und höchstens 20 cm hoher Vegetation angelegt, wobei Bruten zu unterschiedlichen Jahreszeiten in verschiedenen Kulturen (Sommergetreide, Hackfrüchte, Mais) stattfinden. Die durchschnittlichen Siedlungsdichten liegen bei 2 bis 8 Revieren/10 ha. Die Nahrung der Art besteht im Winter vorwiegend aus Getreidekörnern und anderen Pflanzensamen, im Sommer und zur Jungenaufzucht aber überwiegend aus Insekten, Spinnen und Würmern.</p>				
4.4 Verbreitung				
<p>Die Feldlerche brütet in Hessen in allen offenen Agrarlandschaften mit Schwerpunkten in der Wetterau und der Rhein-Main-Ebene, fehlt aber in den geschlossenen Waldgebieten. Ihr aktueller Bestand wird mit mehr als 150.000-200.000 Brutrevieren angegeben (HGON 2010). Wegen starker Bestandsrückgänge wird sie bundesweit als gefährdet und in Hessen zumindest als Art der Vorwarnliste und mit schlechtem Erhaltungszustand eingestuft.</p> <p>HGON - HESSISCHE GESELLSCHAFT FÜR ORNITHOLOGIE UND NATURSCHUTZ (Hrsg., 2010): Vögel in Hessen. Die Brutvögel Hessens in Raum und Zeit. Brutvogelatlas. Echzell</p> <p>SÜDBECK P., H. ANDRETZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg., 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell</p> <p>GLUTZ VON BLOTZHEIM U. N. (Hrsg., 1966-1997): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. AULA-Verlag, Wiesbaden (genehmigte Lizenzausgabe als eBook, 2001, Vogelzug-Verlag im Humanitas Buchversand).</p>				

Vorhabenbezogene Angaben**5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum**

Die Feldlerche wurde bei sämtlichen seit 2009 durchgeführten Untersuchungen als Brutvogel im Gebiet bestätigt. Seit der Anlage der großen Graseinsaat im Jahr 2020 hat sich die Dichte der Art hier noch einmal deutlich erhöht. Selbst in Jahren mit versuchten Vergrämuungsmaßnahmen (Holzpflocke mit rot-weißen Flatterbändern in regelmäßigen Abständen) wurden hier viele singenden Männchen und auch erfolgreiche Bruten der Art registriert.

In der aktuellen Untersuchung wurden innerhalb der Gebietsgrenzen acht besetzte Brutreviere nachgewiesen und durch viele Beobachtungen von fütternden Altvögeln und gerade flüggen Jungvögeln auch jeweils mehrere erfolgreiche Erst- und Zweitbruten festgestellt. Sämtliche Brutreviere lagen dabei in der großen Wiesenfläche westlich des Feldwegs, die kleinere Wiesenfläche zwischen dem Feldweg und der Bebauung an der Siemensstraße wurden nicht besiedelt. Die acht festgestellten Brutreviere entsprechen einer Dichte von 5,8 Brutrevieren der Feldlerche pro 10 ha. Damit liegt die Siedlungsdichte der Feldlerche hier fast dreimal so hoch wie der aktuell für die Art in Hessen angegebene Durchschnittswert bei STÜBING & MEIER (2017). Zusätzlich wurde ein Brutrevier auf dem Acker nördlich des Vorhabensgebietes festgestellt, dass durch das Vorhaben betroffen sein kann.

STÜBING, S. & MEIER, L. (2017): Bestandsentwicklung der Feldlerche (*Alauda arvensis*) in Hessen – Vergleich zweier landesweiter Kartierungen in den Jahren 1998 und 2015. Vogel und Umwelt 22: 43- 48.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG**6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)****a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der****Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?** ja nein**(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)**

Durch die Bebauungsplan-Änderung entfallen maximal neun Reviere als Nahrungs- und als Bruthabitate.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Gem. § 15 BNatSchG (1) ist die Prüfung von Vermeidungsmaßnahmen grundsätzlich erforderlich.

Ein Erhalt der Lebensräume wäre nur durch Verzicht auf Erschließung und Bebauung möglich.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-**Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?** ja nein**(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)****d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF)****gewährleistet werden?** ja nein

Durch CEF-Maßnahme M 3 wird im Vorlauf Lebensraum für bis zu neun Brutreviere in geeigneter Größe optimiert bzw. neu geschaffen und so sichergestellt, dass die ökologische Funktionalität der Brutstätten erhalten bleibt.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung,**Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten" tritt ein.** ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) **Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)** ja nein

Innerhalb der Fortpflanzungszeit ist Tötung von Vogelbruten durch Erschließungsmaßnahmen wie Baufeldfreimachung möglich. Die Tötung von adulten Tieren ist nicht zu erwarten.

b) **Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?** ja nein

Durch den Zeitpunkt der Erschließungsmaßnahmen außerhalb der Fortpflanzungszeit zwischen Mitte Oktober und Ende Februar (Vermeidungsmaßnahme M 1) wird eine Tötung von Tieren vermieden.

c) **Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko?** ja nein
(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) **Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?** ja nein

b) Die zu erwartenden Störungen werden keinen Einfluss auf den Erhaltungszustand der lokalen Population haben. **Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?** ja nein

c) **Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden?** ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen!

→ weiter unter „Zusammenfassung“

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen**
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang**
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus**
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt**

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist**
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor**
- ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL**
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!**

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Heckenbraunelle (<i>Prunella modularis</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art.....	RL Deutschland -		
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart.....	RL Hessen ggf. RL regional	
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:	unbekannt	günstig	ungünstig- unzureichend	ungünstig- schlecht
		GRÜN	GELB	ROT
EU	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(http://bd.eionet.europa.eu/activities/Reporting/Article_17/)				
Deutschland: kontinentale Region	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html)				
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(HMUKLV: Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung 2014, Anhänge 3 und 4)				
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.5 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen				
Die Heckenbraunelle ist ein Teil- oder Kurzstreckenzieher und überwintert entweder nahe den Brutplätzen oder zieht bis in den Mittelmeerraum. Sie brütet in Hessen in jungen Aufforstungen oder unterholzreichen Wäldern, im halboffenen Gelände in Hecken, Feldgehölzen und gebüschreichen Gärten und Parks im Siedlungsraum. Das Nest wird in niedrigen Büschen, Dornsträuchern oder Koniferen angelegt. Die Art weist ein komplexes Paarungsverhalten mit Polygynie und Polyandrie auf, so dass Siedlungsdichten häufig nicht leicht zu ermitteln sind. Die Heckenbraunelle ernährt sich vorwiegend von Insekten und Spinnentieren, nach der Brutzeit aber auch von Beeren und Früchten.				
4.6 Verbreitung				
Die Heckenbraunelle brütet in Hessen noch verbreitet in allen Landesteilen und ihr Gesamtbestand wird hier auf mehr als 6.000 Brutrevieren geschätzt (KREUZIGER et. al 2023). Damit ist sie in Hessen zwar noch nicht selten, wird wegen aktueller Bestandsrückgänge aber als Art mit ungünstigem Erhaltungszustand eingestuft.				
HGON - HESSISCHE GESELLSCHAFT FÜR ORNITHOLOGIE UND NATURSCHUTZ (Hrsg., 2010): Vögel in Hessen. Die Brutvögel Hessens in Raum und Zeit. Brutvogelatlas. Echzell				
SÜDBECK P., H. ANDRETZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg., 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell				
GLUTZ VON BLOTZHEIM U. N. (Hrsg., 1966-1997): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. AULA-Verlag, Wiesbaden (genehmigte Lizenzausgabe als eBook, 2001, Vogelzug-Verlag im Humanitas Buchversand).				
KREUZIGER, J., KORN, M., STÜBING, S. & EICHLER, L., GEORGIEV, K., WICHMANN, L., THORN, S. (2023): Rote Liste der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens, 11. Fassung, Stand Dezember 2021. – Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz & Staatliche Vogelschutzwarte Hessen, Echzell, Gießen.				

Vorhabenbezogene Angaben**5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum**

nachgewiesen sehr wahrscheinlich anzunehmen

Ein Brutrevier der Heckenbraunelle wurde im südlichen Teil der hohen Feldhecke an der Straßenböschung der B 3 neben der Nordwestecke des Untersuchungsgebietes nachgewiesen.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG**6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)**

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja nein

Durch das Vorhaben entfällt keine Brutstätte im Gebiet.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Gem. § 15 BNatSchG (1) ist die Prüfung von Vermeidungsmaßnahmen grundsätzlich erforderlich.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? (Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt) ja nein

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja nein

Da keine Brutstätten betroffen sind, wird trotz eines angenommenen Verlusts der Bruthabitate keine Tötung von Eiern oder Jungvögeln, erfolgen. Adulte Tiere sind in der Lage, rechtzeitig auf alternative Habitate auszuweichen und werden aus diesem Grund nicht getötet oder verletzt.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? (Wenn JA - Verbotsauslösung!) ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) **Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?** ja nein
- b) Die zu erwartenden Störungen werden keinen Einfluss auf den Erhaltungszustand der lokalen Population haben. **Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?** ja nein
- c) **Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden?** ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? ja nein
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen!

→ weiter unter „Zusammenfassung“

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmeveraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Rebhuhn (<i>Perdix perdix</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art.....2...RL Deutschland -			
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart.....2...RL Hessen ggf. RL regional			
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:	unbekannt	günstig	ungünstig- unzureichend	ungünstig- schlecht
		GRÜN	GELB	ROT
EU	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(http://bd.eionet.europa.eu/activities/Reporting/Article_17/)				
Deutschland: kontinentale Region	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
(http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html)				
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
(HMUKLV: Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung 2014, Anhänge 3 und 4)				
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen				
<p>Das Rebhuhn ist ein Standvogel, der ganzjährig in Hessen vorkommt. Die Art brütet in halboffenen bis offenen Kulturlandschaften der Ebenen und der unteren Lagen der Mittelgebirge. Bevorzugt werden abwechslungsreiche Flächen mit Feldern, Wiesen, Brachflächen, Rainen und unbefestigten Wegen. Wenig oder zumindest extensiv genutzte Flächen wie Randstreifen von Wegen und Feldern oder Staudensäume entlang von Gebüsch werden ganzjährig als Nahrungs- und Deckungsbereiche sowie zur Nestanlage benötigt. Das Nest ist eine flache Bodenmulde mit wenig Nistmaterial. Die Jungvögel sind Nestflüchter und mit 14 Tagen flügge. Die Nahrung der Jungvögel besteht aus kleinen bis mittelgroßen Insekten, die der adulten Vögel aus Pflanzensamen und Knospen.</p>				
4.2 Verbreitung				
<p>In Hessen kommt das Rebhuhn außerhalb der geschlossenen Waldgebiete praktisch flächen- deckend vor. Die Schwerpunkte der Verbreitung liegen aber in den klimatisch günstigen Tieflagen der Rhein-Main Ebene und der Wetterau. Der Gesamtbestand wird auf 4.000 bis 7.000 Reviere geschätzt (HGON 2010). Das Rebhuhn wird wegen sehr starker Bestandsabnahme und einer zusätzlichen Bedrohung durch die Jagd in Hessen als stark gefährdet geführt.</p> <p>HGON - HESSISCHE GESELLSCHAFT FÜR ORNITHOLOGIE UND NATURSCHUTZ (Hrsg., 2010): Vögel in Hessen. Die Brutvögel Hessens in Raum und Zeit. Brutvogelatlas. Echzell</p> <p>SÜDBECK P., H. ANDRETZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg., 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell</p> <p>GLUTZ VON BLOTZHEIM U. N. (Hrsg., 1966-1997): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. AULA-Verlag, Wiesbaden (genehmigte Lizenzausgabe als eBook, 2001, Vogelzug-Verlag im Humanitas Buchversand).</p>				

Vorhabenbezogene Angaben**5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum**

nachgewiesen sehr wahrscheinlich anzunehmen

Das Rebhuhn brütet weiterhin in bemerkenswert hoher Dichte im Untersuchungsgebiet, nachdem in den Untersuchungsjahren 2018 bis 2020 hier schon jeweils mindestens zwei Brutrevieren in den Feldern und Ansaatflächen nördlich der Landesstraße 3008 nachgewiesen wurden (FEHLOW 2018, 2019A, 2020). In der vorliegenden Untersuchung wurden bei acht der 13 Begehungen der Fläche einzelne Rebhühner oder Paare der Art im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Bei einer Nachtbegehung am 15.04.2024 wurden mehrfach rufende Hähne der Art in der Fläche registriert und drei Paare des Rebhuhns innerhalb der Wiesen beobachtet.

Bei der zweiten Nachtbegehung am 07.05.2024 wurden in der Dämmerung mindestens drei rufende Hähne in der Fläche festgestellt und nach Einbruch der Dunkelheit mit der Wärmebildkamera insgesamt 4 Paare des Rebhuhns innerhalb der Gebietsgrenzen beobachtet. Ein weiteres Paar wurde gleichzeitig knapp nördlich der Gebietsgrenze auf einem Acker nachgewiesen. Berücksichtigt man nur die vier bei dieser Begehung registrierten Paare der Art innerhalb des eigentlichen Untersuchungsgebietes, dann kommt das Rebhuhn hier in der ausgesprochen hohen Dichte von über 29 Revierpaaren pro 100 ha vor. Nach LAUX et al. (2017) kommt das Rebhuhn in Hessen auch in günstigen Gebieten heute meist nur noch in Dichten von 0,5 bis 1,7 Brutrevieren/100 ha vor. Bei der Suche nach Reptilien am 31. August wurde an den Hochstaudenfluren an der L 3008 im Südwesten der Fläche ein Rebhuhnpaar mit drei flüggen Jungvögeln aufgescheucht, die die Landesstraße nach Süden überflogen und in den großen Brachen dahinter landeten. Es hatte hier also in diesem Jahr auch mindestens eine erfolgreiche Brut des Rebhuhns stattgefunden.

FEHLOW, M. (2018): Monitoring der Bestände von Rebhuhn *Perdix perdix* und Feldlerche *Alauda arvensis* auf der Fläche „Im Schleid“ westlich von Bad Vilbel 2018. Unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag des Büros GPM, Kronberg: 13 S.

FEHLOW, M. (2019A): Monitoring der Bestände von Rebhuhn *Perdix perdix* und Feldlerche *Alauda arvensis* auf der Fläche „Im Schleid“ westlich von Bad Vilbel 2019. Unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag des Büros GPM, Kronberg: 8 S.

FEHLOW, M. (2020): Monitoring der Bestände von Rebhuhn *Perdix perdix* und Feldlerche *Alauda arvensis* auf der Fläche „Im Schleid“ westlich von Bad Vilbel 2020. Unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag des Büros GPM, Kronberg: 14 S.

LAUX, D., HEROLD, M., BERNSHAUSEN, F. & HORMANN, M. (2017): Artenhilfskonzept Rebhuhn (*Perdix perdix*) in Hessen. Gutachten der Staatlichen Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland. – Hungen, 86 S.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG**6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)**

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja nein

Durch die Errichtung des durch den Bebauungsplan vorgesehenen Vorhabens werden maximal fünf Brutstätten zerstört oder beschädigt. Die Brutstätten verlieren insbesondere ihre Funktion, weil die angrenzenden Nahrungshabitats zerstört werden.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Gem. § 15 BNatSchG (1) ist die Prüfung von Vermeidungsmaßnahmen grundsätzlich erforderlich.

Ein Erhalt der Brutstätten ist nur durch Verzicht auf Erschließung und Bebauung möglich.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? (Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt) ja nein

<p>d) <u>Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?</u> <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Durch CEF-Maßnahme M 2 wird im Vorlauf Lebensraum für fünf Brutreviere in geeigneter Größe neu geschaffen und so die ökologische Funktionalität der Brutstätten im räumlichen Zusammenhang erhalten.</p>
<p>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)</p>
<p>a) <u>Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)</u> <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Innerhalb der Fortpflanzungszeit ist Tötung von Vogelbruten durch Erschließungsmaßnahmen wie Baufeldfreimachung möglich.</p>
<p>b) <u>Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?</u></p> <p>Durch die Vermeidungsmaßnahme M 1 (Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung) ist ausgeschlossen, dass Individuen im Zuge der Baufeldfreimachung oder anderer Erschließungsmaßnahmen verletzt oder getötet werden.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>
<p>c) <u>Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko?</u> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>(Wenn JA - Verbotsauslösung!)</p>
<p>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)</p>
<p>a) <u>Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?</u> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>b) Die zu erwartenden Störungen werden keinen Einfluss auf den Erhaltungszustand der lokalen Population haben. <u>Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?</u> <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>
<p>c) <u>Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden?</u> <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>
<p>Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?**Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1****Nr. 1- 4 BNatSchG ein?** ja nein**(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose
und der vorgesehenen Maßnahmen)****Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen!****→ weiter unter „Zusammenfassung“****Zusammenfassung****Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:**

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmegenehmigungsvoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmegenehmigungsvoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art.....	RL Deutschland -		
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart.....	3...RL Hessen ggf. RL regional	
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:	unbekannt	günstig	ungünstig- unzureichend	ungünstig- schlecht
		GRÜN	GELB	ROT
EU	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(http://bd.eionet.europa.eu/activities/Reporting/Article_17/)				
Deutschland: kontinentale Region	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html)				
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
(HMUKLV: Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung 2014, Anhänge 3 und 4)				
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen				
<p>Der Stieglitz ist ein Teilzieher mit teilweise ausgeprägter Winterflucht, mitteleuropäische Brutvögel überwintern im Mittelmeerraum, nordeuropäische dagegen auch in Hessen. Stieglitze brüteten vorwiegend in strukturreichen, offenen und halboffenen Landschaften wie Streuobstwiesen, Brachflächen, Feldgehölzen oder Hecken, aber auch in Hausgärten oder Parks in den Randbereichen von Siedlungen. Die Nester werden hier im Laub der äußeren Zweige von hohen Büschen oder Bäumen angelegt. Die mittleren Siedlungsdichten des Stieglitzes schwanken auch in günstigen Lebensräumen stark zwischen 0,2 und maximal 5,2 Brutpaaren/10 ha. Wichtige Habitatstrukturen für die Art sind Hochstaudenfluren, Brachen und Ruderalflächen, wo sie sich von Samen von Disteln, Kletten und verschiedenen Strauch- und Baumarten ernährt.</p>				
4.2 Verbreitung				
<p>Mit Ausnahme der geschlossenen Waldgebiete ist der Stieglitz noch in ganz Hessen flächendeckend verbreitet. Der Gesamtbestand wird mit mehr als 30.000 bis 38.000 Revieren angegeben (HGON 2010), wegen starkem Bestandsrückgang wird er als gefährdet und sein Erhaltungszustand als schlecht eingestuft.</p> <p>HGON - HESSISCHE GESELLSCHAFT FÜR ORNITHOLOGIE UND NATURSCHUTZ (Hrsg., 2010): Vögel in Hessen. Die Brutvögel Hessens in Raum und Zeit. Brutvogelatlas. Echzell</p> <p>SÜDBECK P., H. ANDRETZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg., 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell</p> <p>GLUTZ VON BLOTZHEIM U. N. (Hrsg., 1966-1997): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. AULA-Verlag, Wiesbaden (genehmigte Lizenzausgabe als eBook, 2001, Vogelzug-Verlag im Humanitas Buchversand).</p>				

Vorhabenbezogene Angaben**5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum**

nachgewiesen sehr wahrscheinlich anzunehmen

Der Stieglitz wurde bei 5 der 13 Begehungen im Gebiet als Nahrungsgast in den Hochstaudensäumen entlang der L 3008 und der B 3 festgestellt. Ein Brutrevier der Art lag in den Gehölzen am Westrand der Grünbrücke über die L 3008. Im Juli und August wurden dreimal Familiengruppen mit diesjährigen Jungvögeln innerhalb des Gebietes in der Nähe dieses Brutreviers beobachtet, so dass hier wahrscheinlich mindestens eine erfolgreiche Brut der Art stattgefunden hat.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG**6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)****a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der**

Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Durch die Errichtung des Vorhabens bzw. Umgestaltung der Landschaft fallen wesentliche Teile des Nahrungshabitats, das für die Aufzucht der Brut essenziell ist, im Gebiet für ein Brutpaar fort.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Gem. § 15 BNatSchG (1) ist die Prüfung von Vermeidungsmaßnahmen grundsätzlich erforderlich.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-

Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?

ja nein

Neuanlage von strukturreichem Lebensraum (Maßnahme M 4, Hecken und Streuobstwiese) als Bruthabitat stellt sicher, dass die ökologische Funktion der betroffenen Brutstätte im Umfeld des bisherigen Reviers erhalten bleibt.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja nein

Da keine Brutstätten betroffen sind, wird trotz eines angenommenen Verlusts der Bruthabitats keine Tötung von Eiern oder Jungvögeln, erfolgen. Adulte Tiere sind in der Lage, rechtzeitig auf alternative Habitate auszuweichen und werden aus diesem Grund nicht getötet oder verletzt.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs-

oder Tötungsrisiko?

ja nein

(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
a) <u>Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?</u>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Die zu erwartenden Störungen werden keinen Einfluss auf den Erhaltungszustand der lokalen Population haben.		
b) <u>Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?</u>	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
c) <u>Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden?</u>	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<u>Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen!</u> <u>à weiter unter „Zusammenfassung“</u>		
Zusammenfassung Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden: <ul style="list-style-type: none"> <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus <input type="checkbox"/> Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen <ul style="list-style-type: none"> <input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist <input type="checkbox"/> liegen die Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL <input type="checkbox"/> sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt! 		



ANHANG C VEREINFACHTE BETRACHTUNG FÜR
ALLGEMEIN HÄUFIGE VOGELARTEN

Vereinfachte Betrachtung für allgemein häufige Vogelarten

Artenschutzrechtliche Prüfung zur 5. Änderung des B-Plans „Im Schleid“ in Bad Vilbel

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Vorkommen n = nachgewiesen p = potenziell	Schutzstatus nach § 7 BNatSchG b = besonders geschützt s = streng geschützt	Status I = regelmäÙ. Brutvogel II = Gast	Brutpaarbestand in Hessen (HGON 2010)	potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG	potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG	potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG ¹⁾	Erläuterung zur Betroffenheit (Art / Umfang / ggf. Konflikt-Nr. inkl. Angabe zu Verbot gem. § 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG, ob bau- oder betriebsbedingtes Tötungsrisiko größer ist als allgemeines Lebensrisiko)	Hinweise auf landespflegerische Vermeidungs-/Kompensations-MaÙnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung (MaÙn.-Nr. im LBP) ²⁾
Amsel	<i>Turdus merula</i>	n	b	I	469.000 – 545.000	-	-	-	Zerstörung oder Beschädigung von Brutstätten oder potenziellen Brutstätten sowie Ruhestätten oder potenziellen Ruhestätten ³⁾	Eingriffe in Vegetation nur von Anfang Oktober bis Ende Februar (M 1)
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	n	b	I	45.000 – 55.000	-	-	-		
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	n	b	II	297.000 – 348.000	-	-	-		
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	n	b	II	401.000 – 487.000	-	-	-		
Dohle	<i>Corvus monedula</i>	n	b	II	2.500 – 3.000	-	-	-		
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	n	b	I	74.000 – 90.000	-	-	-		
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	n	b	I	100.000 – 150.000	-	-	-		
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	n	b	II	800 – 1.200	-	-	-		
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	n	b	I	6.000 – 14.000	-	-	-		
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	n	b	II	350.000 – 450.000	-	-	-		
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	n	b	I	326.000 – 384.000	-	-	-		
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	n	b	I	5.000 – 10.000	-	-	-		
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	n	b	II	120.000 – 150.000	-	-	-		
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	n	b	I	129.000 – 220.000	-	-	-		

Deutscher Artnamen	Wissenschaftli- cher Artnamen	Vor- kommen n = nachge- wiesen p = potenziell	Schutzstatus nach § 7 BNatSchG b = besonders geschützt s = streng geschützt	Status I = regelmäÙ. Brutvogel II = Gast	Brutpaar- bestand in Hessen (HGON 2010)	potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG	potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG	potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG ¹⁾	Erläuterung zur Betroffenheit (Art / Umfang / ggf. Konflikt-Nr. inkl. Angabe zu Verbot gem. § 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG, ob bau- oder be- triebsbedingtes Tötungsrisiko größer ist als allgemeines Lebensrisiko)	Hinweise auf landespfle- gerische Vermeidungs-/ Kompensations-MaÙnah- men im Rahmen der Ein- griffsregelung (MaÙn.-Nr. im LBP) ²⁾
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	n	b	II	120 – 170	-	-	-		
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	n	b	I	253.000 – 293.000	-	-	-		
1) Verbotstatbestand trifft nur für regelmäßig genutzte Fortpflanzungsstätten zu										1V = Bauzeitenregelung

2) Solche Maßnahmen, die dazu beitragen, den Eintritt des Verbotstatbestands zu verhindern. Wären über die Eingriffsregelung keine Maßnahmen vorgesehen, müssten diese zumindest bei der Beseitigung regelmäßig genutzter Fortpflanzungsstätten über das Artenschutzrecht festgesetzt werden bzw. wäre darzulegen, dass geeignete, derzeit nicht besetzte Ausweichmöglichkeiten im räumlichen Zusammenhang bestehen.

3) Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine Eingriffe in Gehölzhabitate geplant, daher wird voraussichtlich auch kein Verbotstatbestand eintreten.



ERM HAS OVER 160 OFFICES ACROSS THE FOLLOWING COUNTRIES AND TERRITORIES WORLDWIDE

Argentina	The Netherlands
Australia	New Zealand
Belgium	Peru
Brazil	Poland
Canada	Portugal
China	Romania
Colombia	Senegal
France	Singapore
Germany	South Africa
Ghana	South Korea
Guyana	Spain
Hong Kong	Switzerland
India	Taiwan
Indonesia	Tanzania
Ireland	Thailand
Italy	UAE
Japan	UK
Kazakhstan	US
Kenya	Vietnam
Malaysia	
Mexico	
Mozambique	

ERM GmbH

Brüsseler Str. 1-3
60327 Frankfurt am Main
Germany

T: +49 (0) 6102 206 0

F: +49 (0) 6102 771 904 0

www.erm.com